

<b>Zeitschrift:</b>	Zürcher Taschenbuch
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
<b>Band:</b>	127 (2007)
<b>Artikel:</b>	Siegel und Signet, Unterschrift und Stempel : Formen zürcherischer Notariatsurkunden seit 1400 bis zur Gegenwart
<b>Autor:</b>	Sibler, Georg
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-984920">https://doi.org/10.5169/seals-984920</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Siegel und Signet, Unterschrift und Stempel

*Formen zürcherischer Notariatsurkunden  
seit 1400 bis zur Gegenwart*

*Mit einem Verzeichnis spätmittelalterlicher Notare  
im Kanton Zürich*

Diese Studie handelt von den Siegeln und weiteren Beglaubigungs-elementen, welche von Notaren und Schreibern im Gebiete des heutigen Kantons Zürich seit etwa 1400 verwendet wurden. Dargestellt wird nur der Bereich, der heute zu den Aufgaben der Notariate gehört. Andere Anwendungen des Siegels, etwa bei Staatsverträgen oder Gerichtsurkunden, sind hier nicht berücksichtigt.

Im Mittelalter war bei uns die *Siegelurkunde* die geläufigste Form für Rechtsdokumente, also ein Pergament mit zumeist hängendem Siegel. Diese Form wird hier im ersten Abschnitt behandelt und in Abbildung 1 gezeigt.

Eine zweite Urkundenform, weniger häufig gebraucht, fasste bei uns ab etwa 1350 Fuss und verschwand in Zürich wieder zur Zeit der Reformation. Es ist die von Notaren (oft mit Hochschulausbildung) ausgestellte *Urkunde ohne Siegel, aber mit Unterschrift und Signet*. Diese Form wird im zweiten Abschnitt dargestellt. Die Abbildungen 2 und 3 zeigen zwei Beispiele von Notarsignetten. Die Namen der Notare, die im zürcherischen Gebiet tätig waren und von denen wir wissen, sind im Anhang zu diesem Aufsatz aufgelistet.

Die ab 1529 vom Zürcher Rat verlangte Schreiberunterschrift bei Schuldbriefen entsprang vermutlich dem Gedankengut der Hochschulnotare. Äusserlich blieb die Form der *Siegelurkunde* gewahrt, die

*Unterschrift* war zunächst nicht sichtbar, da unter der Plica (Rand) der Pergamenturkunde verborgen. Siehe dazu den dritten Abschnitt und Abbildung 4 und 5.

Als im 17. Jahrhundert die Urkunden meistens auf Papier geschrieben wurden – ab dem 18. Jahrhundert fast ausschliesslich –, wurde die *Schreiberunterschrift sichtbar* (Abbildung 6). Das Siegel in Verbindung mit der daneben angebrachten Unterschrift des Schreibers (Landschreibers) wurde jetzt zum Beleg für die Gültigkeit der Urkunden.

Die Helvetische Revolution brachte die *Trennung* von Siegelherr und Schreiber. Die seit 1798/1803 und bis 1911 gültige Form der Urkunden wies einerseits die Unterschrift des Ausstellers der Urkunden auf (Landschreiber oder Notar), daneben das Siegel des zuständigen Bezirksgerichts, also einer zweiten Instanz (Abbildungen 7 bis 10).

Mit der Einführung des eidgenössischen Zivilgesetzbuches im Jahr 1912 entfiel das Siegel des Gerichts. Seit jenem Jahr 1912 werden die Urkunden (v.a. Schuldbriefe) *von den Notariaten gesiegelt*. Siegel und Unterschrift gehören also seither zusammen, vorher verkörperten sie zwei Instanzen. Für 82 Jahre blieb aber noch eine Restform des früheren gerichtlichen Siegels, die gerichtliche Mitunterzeichnung (Abbildung 11). Diese wurde 1994 abgeschafft, und damit entstand die heutige Form der Schuldbriefe (Abbildung 12).

Die gesetzlichen Grundlagen und alle gesellschaftlichen Verhältnisse haben in den letzten sechshundert Jahren mehrfach geändert. Was geblieben ist, das ist *das Siegel*.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Siegel (aus lateinisch *sigillum*): «Abdruck eines Stempels (Petschaft) in einem bildsamen Stoff (Ton, Wachs, Siegellack, Papier, Oblate), heute oft behördlicher Stempel. Die frühesten europäischen Siegel (bis zum 11. Jahrhundert) wurden der Pergamenturkunde aufgedrückt, später mit Pergamentstreifen oder Schnüren (Seide, Hanf) angehängt. Die fränkisch-deutschen Könige siegeln seit dem 5. Jahrhundert, der hohe Adel und die Kirchenfürsten begannen damit im 10., die Klöster im 11., die Städte im 12. Jahrhundert, der Adel seit dem Ende des 12., die Bürger seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Als Material benützten Könige und Päpste Metall (Gold, Blei, sogenannte «Münzsiegel»), alle anderen Wachs, meist farblos, selten rot. Seit dem späteren Mittelalter waren alle unbescholtene Personen siegelfähig. Auf Fälschungen und Missbrauch des Siegels standen härteste Strafen» (Der grosse Brockhaus, Bd. 10, Wiesbaden 1956).

## 1. Mittelalterliche Siegelurkunden

Im Mittelalter war die Urkunde (Verbriefung eines Rechtsaktes, beglaubigt durch bestimmte Formen, wodurch die Urkunde rechtliche Beweiskraft erlangt) die verbreitetste Form von Aufzeichnungen rechtlicher Natur. Ein sehr grosser Teil der damals errichteten Urkunden würde heute von Notariaten ausgestellt, insbesondere über die häufigen Rechtsgeschäfte an Grundstücken, vor allem die Kaufbriefe und Schuldbriefe.<sup>2</sup>

Urkunden errichteten zunächst einmal Könige oder Kirchenfürsten zur Erteilung von Privilegien verschiedenster Art. Die Formulierung lautete meistens: «Ich König Heinrich (oder Papst Clemens usw.) erteile dem XY das Recht...» Die im Prinzip gleiche Formel fand dann auch Anwendung für Staatsverträge und bis in unsere Zeit für Verfassungen. Im Bundesbrief von 1291, der wohl bekanntesten mittelalterlichen Siegelurkunde in der Schweiz, heisst es nach der einleitenden Anrufung Gottes: «Die Männer des Tales Uri, die Gemeinde des Tales Schwyz und die Gesamtheit der Leute von Unterwalden in Nidwalden haben sich versprochen», und am Schluss steht: «Zum Beweis ist diese Urkunde aufgesetzt und durch Anhängen der Siegel bekräftigt worden.»<sup>3</sup> Noch die neue Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 beginnt (freilich ohne Anrufung Gottes) mit den Worten: «Wir, das Volk des Kantons Zürich ... geben uns die folgende Verfassung.»

Diese bekannten und für uns wichtigen Dokumente bilden aber in der Fülle aller je ausgestellten Urkunden nur eine verschwindende Minderheit. Während in ihnen eine (der König) oder mehrere Per-

---

<sup>2</sup> Es ist nicht ganz einfach, diese These durch Quellen zu stützen. Eine Auszählung der 168 bekannten Urkunden aus der Zeit von 1200 bis 1400, die sich mit Höngg befassen, ergibt folgendes Bild: 137 Urkunden würden heute durch das Notariat errichtet, 31 Urkunden durch andere Stellen, insbesondere Gerichte. Dabei bleibt aber ungewiss, wie viele der seinerzeit geschriebenen Urkunden später verloren gegangen sind, sodass nicht sicher ist, ob diese Zahlen repräsentativ sind. Auch könnte eine Auszählung für andere Orte vielleicht ein ganz anderes Bild ergeben. Die These ist daher mit Vorsicht zu verwenden.

<sup>3</sup> Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, von Hans Nabholz und Paul Kläui, 3. Auflage, Aarau 1947.

sonen (auch ganze Völker) eine Erklärung abgeben und diese *selbst als wahr bekräftigen*, verhält es sich bei der Mehrzahl aller Urkunden so, dass sich eine oder mehrere Personen für die Bekräftigung ihrer Erklärung *eine andere Person* erbitten – jemanden, der dazu befugt oder beauftragt ist. Es handelt sich im letzteren Fall also um eine *Beurkundung* bzw. eine «von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in gesetzlicher Form vorgenommene Niederlegung der vor ihr abgegebenen Erklärungen (z.B. Grundstücksgeschäfte)».<sup>4</sup>

Bei dieser Form der Beurkundung sind dann, durch alle Jahrhunderte hindurch, im Prinzip zwei Formelschemata verwendet worden:

Entweder: «*Vor mir, Graf X (oder Landvogt Y oder Notar Z) sind heute erschienen Hans Meier und Heinrich Müller und haben mich gebeten, zu beurkunden, dass...*»

Oder aber: «*Ich, Hans Meier, verkaufe dem Heinrich Müller...*», mit dem Schluss: «*Zur Bestätigung haben wir Herrn X (oder Y oder Z) gebeten, diese Vereinbarung zu besiegeln.*»

Die Häufigkeit der beiden Formeln wurde anhand einer kleinen Auswahl von erhaltenen Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert ausgezählt. Das Resultat ist eher zufällig und belegt nur, dass die beiden Formeln nebeneinander verwendet wurden. Vermutlich hatte jeder Schreiber seine bevorzugten Muster.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Der grosse Brockhaus, Bd.2 (1953). Eine einzige Person z.B. beim Testament.

<sup>5</sup> Ausgezählt wurden 8 Serien aus der Abteilung des Staatsarchivs CV 1 (von Notariaten abgelieferte Urkunden, meist gelöschte Schuldbriefe). Eine Auszählung nach Kanzleien, die seinerzeit diese Urkunden erstellten, wurde nicht vorgenommen, da es ja nur um das Bild der Vielfalt geht. Geprüft wurden 312 der über 2000 Urkunden dieser Abteilung. Es ergab sich folgendes Resultat: Affoltern a.A. (CV 1.1), 1656–1767: Anfang «Ich Schuldner» 7 / «Ich Vogt» 0; Andelfingen (CV 1.2), 1447–1673: 48/41; Aussersihl-Zürich (CV 1.53), 1570–1687: 24/2; Bülach (CV 1.3a), 1491–1691: 21/3; Feuerthalen (CV 1.6), 1527–1728: 2/22; Grüningen (CV 1.10), 1601–1690: 36/1; Horgen (CV 1.12), 1436–1578: 50/7; Uster (CV 1.31), 1493–1549: 41/7. – Total: 229 Beginn mit «Ich Schuldner» / 83 Beginn mit «Ich Vogt».



Abbildung 1: Schuldbrief von 1523, ausgestellt in Wädenswil. Beispiel einer Pergamenturkunde mit angehängtem Wachssiegel. Das Format der Urkunden, fast immer auf Pergament geschrieben, ist völlig uneinheitlich und in jedem einzelnen Fall dem Inhalt angepasst. Unser Beispiel zeigt ein quer gestelltes Rechteck, die häufigste Form. Die Urkunde ist 36 cm breit und 25 cm hoch, wobei unten ein Rand von 3 cm umgebogen ist (die «Plica») für die Anbringung des Siegels an einem Pergamentstreifen. (StAZ: C V 3.7e)

Das gezeigte Beispiel aus der Fülle der mittelalterlichen Urkunden leitet inhaltlich über zu den späteren Notariatsurkunden. Schuldbrief vom 6. Januar 1523 aus Wädenswil<sup>6</sup> (Abbildung 1):

*«Ich Hans Held von Ürikon ... tun kund menglichem [jedermann] mit disem Brief, das[s] ich mit Gunst ... verkauft und zu kouffen geben hab nün Schilling Geltz jerlichen [Zins] ... an Hans Meyer und Rudy Steffen, Pfleger der Kapelle zu Ürikon.»*

Wie aus der Urkunde weiter hervorgeht, betrug der Kaufpreis (nach heutiger Formulierung also das Darlehenskapital für diesen Zins) neun Pfund; als Sicherheit dienten zwei Kammern Reben des Hans Held. Das will heissen: Das Kirchengut der Kapelle in Ürikon (vertreten durch die zwei Pfleger, die dieses Gut verwaltet oder eben «gepflegt» haben) gewährte Hans Held ein Darlehen bzw. legte sein Geld zinsbringend auf dessen Grundstücken an.

Am Schluss der Urkunde steht dann: *Zu warem Urkund aller obgeschribnen Dingen, so hab ich ... erbetten Welty Äschmann, dieser Zit geschwörner Richter des Gerichtes zu Wedyschwy, das[s] er sin eigen Insigel ... hat gehenket an disen Brief, ... der geben ist uff der helligen [heiligen] drü Küng Tag [6.Januar], do man zalt [zählte] ... [jahr 1523].*<sup>7</sup> Es handelt sich also um einen Schuldbrief nach dem zweiten oben erwähnten Muster.

## 2. Notar-Signete (14.-16. Jahrhundert)

Neben der klassischen mittelalterlichen Siegelurkunde, wie sie oben beschrieben worden ist, erscheint bei uns um 1350 eine etwas andere Urkundenform. Statt des Siegels – oder gelegentlich auch neben dem

---

<sup>6</sup> Die Urkunde liegt im StAZ in der Schachtel C V 3.7e und weist keine Löschungsvermerke auf.

<sup>7</sup> Wädenswil war seit 1549 eine zürcherische Landvogtei. Vorher übten die Johanniter dort die Herrschaft aus, und für diese hat der Richter ein Stück weit in ähnlicher Art gehandelt wie später die Landvögte, z.B. durch Beurkundung solcher Geschäfte. Wo er die Urkunden schreiben liess, bleibt ungewiss. Die Familie Eschmann hat dann später von 1570 bis 1773 eine ganze Reihe von Landschreibern für die Landvogtei Wädenswil gestellt (siehe Zürcher Taschenbuch 1988, S. 173–178). Zu dieser Landvogtei (und vorher schon Johanniter-Herrschaft) gehörte auch Ürikon.

Siegel – brachte die Urkundsperson ein Signet an (Beispiele siehe Abbildungen 2 und 3). Diese Urkundspersonen waren dabei speziell ausgebildete und zu dieser Tätigkeit vom Papst oder vom Kaiser ermächtigte Notare.<sup>8</sup>

Das mittelalterliche Notariatswesen war eine internationale Erscheinung italienischen Ursprungs; die Universitäten Bologna und Perugia sind dessen Keimzellen. Dem deutschen Urkundswesen waren zuvor, bis zur Einführung des kanonischen Prozessverfahrens, die Notariatsinstrumente (Urkunden) und damit auch die Notarszeichen (Signete) unbekannte Beglaubigungsformen.<sup>9</sup> «Das Notariatssignet ist ein persönliches, unübertragbares, in der Form einmaliges, nicht ohne richterliche Zustimmung veränderbares (...) freigewähltes Rechtswahrzeichen, das den päpstlichen und kaiserlichen Notaren von Amts wegen zukam. Dieses Zeichen brachten die Notare als Ausdruck der formvollendeten rechtlichen Beglaubigung eines in bestimmter Form erfolgten Rechtsvorgangs (...) persönlich auf dem Instrument an.»<sup>10</sup>

In den südlichen Tälern Graubündens erscheinen schon ab etwa 1200 solche Urkunden. Nördlich der Alpen sind erste Belege 1244 in Pfäfers und 1248 im Wallis festzustellen. Im heutigen Deutschland datieren die ältesten Belege von 1277 in Köln, 1283 in Lübeck und 1351 in Konstanz. Zum Bistum Konstanz gehörte damals auch Zürich. In der heutigen Deutschschweiz sind die Daten: 1334 Basel, 1349 Zürich<sup>11</sup> und 1355 Bern.

---

<sup>8</sup> Literatur zum Thema (mittelalterliche) Notare: Ferdinand Elsener, Notare und Stadtschreiber: Zur Geschichte des schweizerischen Notariats, Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Heft 10, Köln 1962. Peter-Johannes Schuler, Geschichte des südwestdeutschen Notariates von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsverordnung von 1512, Bühl (Baden) 1976; derselbe: Schuler, Zeichen (1976) und Schuler, Lexikon (1987), beides im Anhang vollständig zitiert. Karl S. Bader, Klerikernotare des Spätmittelalters, in: Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 1, Sigmaringen 1984, S.366 (Erstdruck 1967), am gleichen Ort S. 381: Rechtswahrzeichen in Notariatssigneten (Erstdruck 1978). Hans Marti, Die ersten Notare im Bernbiet, Der Bernische Notar, 46. Jahrgang Nr.3, 1985 (mit weiteren Literaturangaben).

<sup>9</sup> Bader (siehe Anm.8).

<sup>10</sup> Zitat nach Schuler, Zeichen, S.19.

<sup>11</sup> 1349 Johannes Pontificis, siehe A 20 im Anhang.

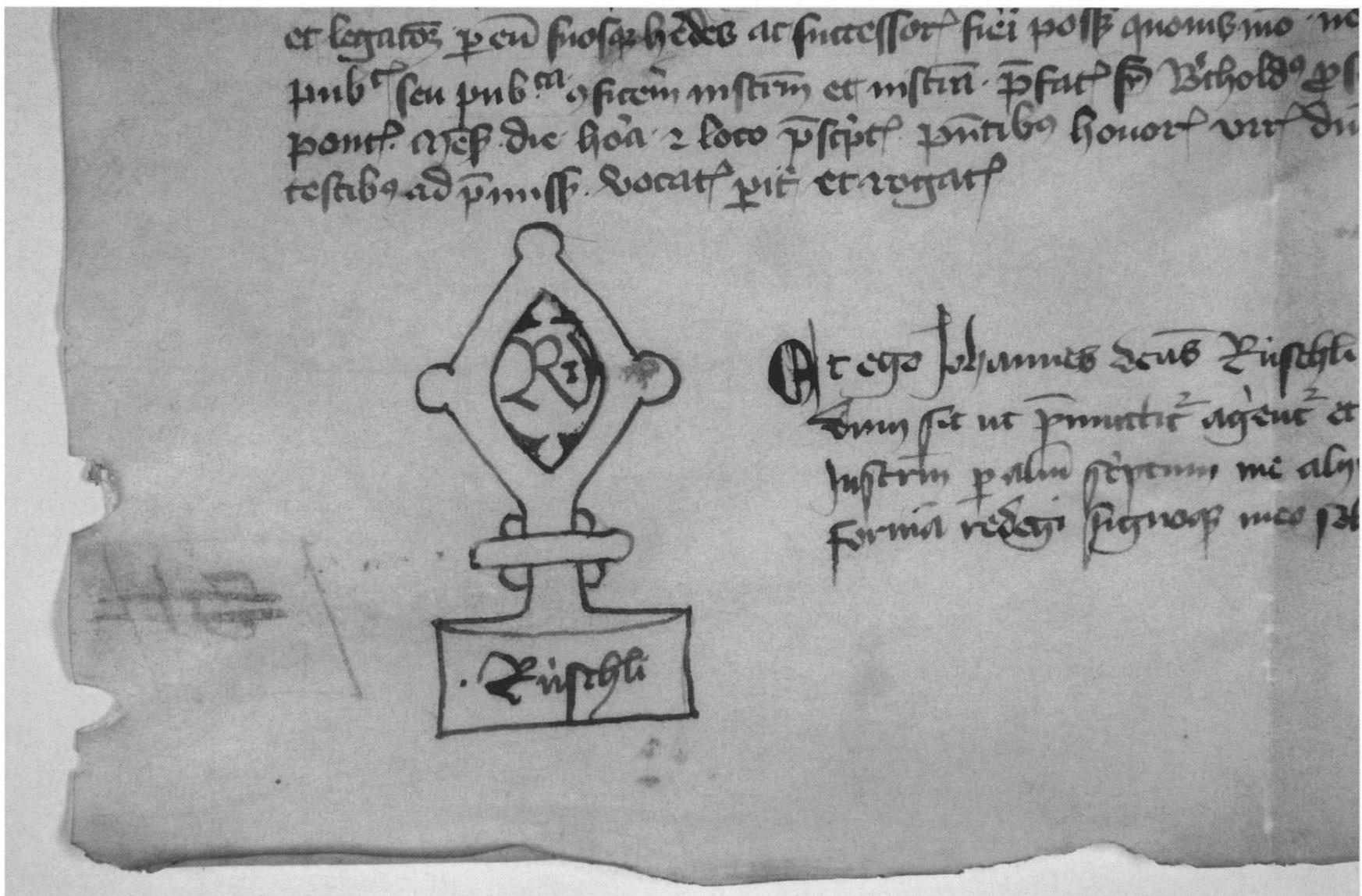
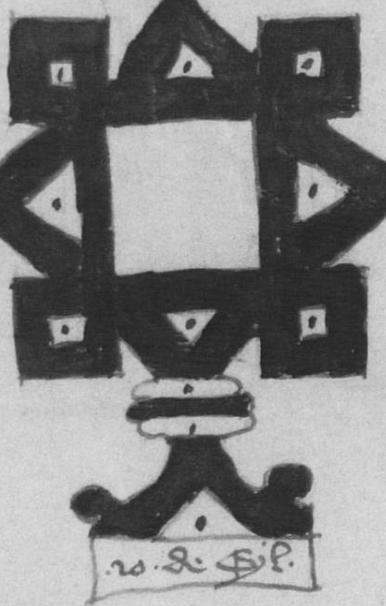


Abbildung 2: Notarsignet des Johannes Rüschli, 1392. Beispiel einer mittelalterlichen Notarsurkunde mit dem persönlichen Signet des Notars. Rechts neben dem Signet die Unterschrift und Beurkundungsformel, immer mit dem gleichen Wortlaut, beginnend mit dem Namen, hier «Et ego [und ich] Johannes Rüschli ...» (StAZ: C II 10 Nr. 146)

H[ab]samor[um] p[re]ces s[ecundu]s consti[tu]bi et n[on]t[er]r[em]p[ta]c[re] d[omi]n[u]s p[ri]m[u]s app[en]si  
 H[ab]dellig v[er]idicaria die mensis Iannuarii anno d[omi]ni millesimo quadringentismo quarto  
 dicta summa autem h[ab]et aliam s[ecundu]m anno d[omi]ni indicie pontificatu[m] xviij die Gora et loco  
 e[st] distinet v[er]nis Nicol[as] Rostinfeld ante imperiali notario publico ac[cep]tis Henrico deo  
 sepe tunc festibus ad eadem p[ro]missa vocatis paruer ac[cep]tis rogatis



**H**ec ego Johannes de Eyl. filius Thome Excoratus Solomie  
 Etat ininde p[re]dicti thom[asi] notarius muratus.  
 C[on]tra e[st] loco p[re]dicto coram me exhibita e[st] p[ro]duct  
 tu[m] p[ro]p[ter]a exemplar fidei postmodum p[ro]p[ter]a me  
 e[st] au[tem] cultacere diligenter e[st] fideliter de ipsa  
 p[ro]p[ter]a cap[ut] l[ati]c[ula] sigmale ad ipsa tu[m] p[ro]p[ter]a ti  
 u[er]bi. Ita q[ua]m nichil adegit vel decit q[ua]m con  
 fidet p[ro]p[ter]a alium fiducem ad mei ordinacione  
 p[ro]p[ter]a mea manu subscriptando ei[us]m[od]i coperit  
 e[st] nomine meis p[ro]p[ter]a e[st] cognit[us] sunder

Abbildung 3: Notarsignet des Johannes von Eyl, 1408. Zur Form: Vergleiche die Legende zur Abbildung 2.  
 (StAZ: C II 1 Nr. 618)

Diese Notare absolvierten oft eine Hochschulausbildung, bevor sie die Erlaubnis erhielten, ihren Beruf auszuüben. Die Ausbildung zum Notar genossen in erster Linie Kleriker, es gab aber auch Laien. In einzelnen Fällen sind Angaben zum Studium von Zürcher Notaren bekannt (die Buchstaben und Zahlen hinter den Namen beziehen sich auf die Liste im Anhang zu diesem Aufsatz): Werner Beyel (A 3), Caspar Fry (A 9) und Siegfried Luterwin (A 16) waren an der Universität Basel immatrikuliert (gegründet 1460, einzige Universität im Gebiet der heutigen Schweiz vor dem 19. Jahrhundert), Johannes Kalschmid (A 12) war Student in Heidelberg, Johannes Häring (A 10), Peter Salzmann (A 25) und Niklaus von Wyle (A 36) in Wien, Jakob Symonis (A 30) in Ingolstadt und Johann Widmer (A 34) in Erfurt. In allen anderen Fällen sind keine Angaben zum Studium bekannt. Ob das aber heißt, nur neun der fünfzig Notare nach Anhang A und B hätten ein Universitätsstudium absolviert, bleibt ungewiss. Es ist gut möglich, dass noch weitere Eintragungen in Universitätsmatrikeln gefunden werden könnten. Immerhin darf als sicher angenommen werden, dass Patenterteilungen auch ohne Studium möglich waren.<sup>12</sup>

Die notarielle Tätigkeit dieser Männer erfolgte in erster Linie in kirchlichen Institutionen, z.B. an Bischofshöfen und in Klöstern. Aber auch Städte nahmen gern die Dienste von solchen Notaren in Anspruch. Deren Lateinkenntnisse prädestinierten sie auch zum Dienst als Schulmeister an städtischen oder klösterlichen Schulen.

---

<sup>12</sup> Siehe dazu den Beitrag von Christian Sieber vorne in diesem Taschenbuch.

# Tätigkeitsorte der mittelalterlichen Notare im Gebiet des heutigen Kanton Zürich

Chronologische Tabellen; die Buchstaben und Nummern beziehen sich auf die Liste im Anhang zu diesem Aufsatz (siehe dort auch die Bedeutung der Schrägstriche bei den Jahreszahlen).

## A) Propstei, Grossmünster Zürich: mindestens 20 Notare bekannt.

1303 wird erstmals ein Schreiber der Propstei urkundlich erwähnt (Jakob Rot, C9); die Bezeichnung «notarius» bedeutet aber nicht sicher, dass dieser Mann die Ausbildung als Notar genossen hätte, das Wort wird in Urkunden oft auch mit der Bedeutung «Schreiber» verwendet.<sup>13</sup>

1341/46 wird Ulrich Schwarz (C 10) als «Schreiber der Propstei» bezeichnet, vermutlich auch er ohne die Fachausbildung als Notar, wie auch der folgende Mann:

1345	Rudolf Maness (C4)
1349	Johannes Pontificis (A20); er dürfte der erste geschulte Notar am Grossmünster gewesen sein.
1351	Claus von Walse (C 12); vermutlich ohne Fachausbildung, ebenso der folgende:
1357	Chuonrad Wizzo (C 14)
1373–1392	Rütger von Mandach (A 18), seit 1366 Kaplan, ausgebildeter Notar.

Alle folgenden Männer verfügten über eine Ausbildung als Notar:

1375/83	Berchtold Fry (A 8), Schulmeister
1380–1416	Jodocus Ris (A 21), Kaplan (am Spital)
1383–1400	Johannes von Stettfurt (A 28), Chorherr
1392–1406/	Johannes Rüschli (A 24), 1393 Kaplan, 1403 Chorherr
1399–1419	Konrad Maegerli (A 17), 1399–1409 Kaplan, 1413–1419 Leutpriester
1406–1420	Johannes Kuhn (A 13), Schreiber (nicht Kaplan oder Chorherr)
1407–1412	Johannes von Eyl (A 6), Schulmeister
1410–1426	Heinrich Strube (A 29), Chorherr
1411–1425	Ludwig Wildenstein (A 35), Kaplan
1418/19	Heinrich von Bassersdorf (A 2), Chorherr
1425/26	Peter Salzmann (A 25), Schulmeister
1428–1453	Johannes Fietz (A 7), Schreiber, dann Kaplan
um 1440	Niklas von Wyle (A 36), Lehrer und Notarius

<sup>13</sup> UBZ 7/2676 mit persönlichem Siegel, ohne Notarssignet!

1448–1480	Johannes Kaltschmid (A 12), Notar und Schulmeister
1477–1480	Johannes Häring (A 10)
1496–1536	Heinrich Uttinger (A 31), 1496–1507 Kaplan, 1508–1536 Chorherr, Schulmeister
1515–1526	Johannes Widmer (A 33), Kaplan und Notar
1517/18	Siegfried Luterwin (A 16), 1508–1518 Kaplan, 1517/18 Schreiber des Kapitels

Wie weit alle diese Notare von ihrer Ausbildung Gebrauch gemacht haben, bleibt ungewiss. Wir wissen nicht, ob die Propstei immer einen einzigen, eigentlichen Schreiber gehabt hat oder ob die anfallenden Dokumente von Fall zu Fall einem Notar zugewiesen wurden.

#### **B) Abtei Zürich, Fraumünster Zürich:** 2 bis 3 Notare bekannt

- 1303, im gleichen Jahr, da auch beim Grossmünster erstmals ein Schreiber auftaucht, erwähnt auch die Fraumünsteräbtissin einen «Heinrich Silbersmit, unser Schreiber»; weiter wissen wir nichts über diesen Mann.<sup>14</sup>
- Der 1351/57 als Schreiber der Abtei erwähnte Johann Steinmar (C 11) war wohl nicht patentierter Notar.
- 1366–1400 besass der geschulte Notar Johannes von Stettfurt (A 28) eine Chorherrenpfründe am Fraumünster. In der gleichen Zeit war er aber auch Kirchherr in Maur und Chorherr am Grossmünster; ob er für die Abtei als Notar gewirkt hat, wissen wir nicht.
- 1388/1389 trat Johannes Kern (C 1) als Schreiber für die Äbtissin auf; er war wohl nicht patentierter Notar, und es bleibt ungewiss, ob man ihn als eigentlichen «Schreiber der Abtei» bezeichnen darf.
- 1418 wird Rudolf Müller (C 7) als «Schreiber der Abtei» bezeichnet, wohl auch er kein studierter Notar.
- 1453–1484 war Notar Johannes Häring (A 10) für die Abtei tätig.
- 1485–1493 war Notar Jakob Symonis (A 30) Kaplan am Fraumünster.

Für die weitere Zeit bis zur Auflösung des Klosters (1493–1525) sind keine Angaben bekannt zum Schreiberdienst am Fraumünster.

#### **C) Kirche Winterthur**

1429 und 1436 urkundete der Winterthurer Kirchherr, Notar Johann Ross (A 23), in Wahrnehmung seiner persönlichen Ausbildung, nicht seiner damaligen Funktion als Kirchherr.

---

<sup>14</sup> UBZ 7/2725; weder Meyer noch Schuler erwähnen diesen Mann, und er figuriert nicht in unserem Katalog.

## D) Kirche Bülach

1513 errichtete der Pfarrer von Bülach, Notar Konrad Rober (A22), eine Urkunde; auch in diesem Fall eine Frage der persönlichen Ausbildung, nicht des bekleideten Amtes.

## E) Kirche Stäfa

Der seit 1479 wirkende Priester, Heinrich Vinsler (A32), war seit mindestens 1502 Notar und wirkte als solcher im Gebiet Wald/Hombrechtikon/Richterswil/Hütten (nicht wegen seiner Pfarrerstelle in Stäfa, sondern weil er ausgebildeter Notar war).

## F) Stadtkanzlei Zürich: wenigstens 5 Notare bekannt.

Seit wann die Bürgerschaft der Stadt Zürich eine Kanzlei betrieb, wissen wir nicht. In der ersten Zeit war das Amt des Stadtschreibers wohl eine Teilzeitbeschäftigung, wie das Beispiel von 1306 zeigt.<sup>15</sup> Der 1297 in einer Urkunde genannte «notarius de Thurego» dürfte kein patentierter Notar gewesen sein, wie auch die meisten anderen Stadtschreiber bis etwa 1400.<sup>16</sup> Wir nennen nur einige Beispiele:

/1304–1306/	Niklaus Mangold (C5), 1306–1341 Chorherr am Grossmünster
1350–1370	Johannes Binder (A 4), Notar? (vergleiche Katalog im Anhang)
1370/71	Johannes von Ouwe (C8)
1371–1405	Cuonrat Kienast (C3)
1400 ??	Rügger von Mandach (kann nicht A 18 sein, wenn dieser 1392 starb)
/1410/12/	Cunrad Widmer (C13)

<sup>15</sup> Im StAZ (Objektsammlung) gibt es eine Wappentafel der Zürcher Stadtschreiber von 1320 bis 1842, angelegt 1678 und erneuert 1804 (Bild: Geschichte des Kantons Zürich, Bd.2, S.24, Zürich 1996). Diese Tafel weist für die ältere Zeit diverse Fehler auf. Aber auch ein 1936 vom StAZ angelegtes Typoskript «Verzeichnis der Stadtschreiber der Stadt Zürich» (in mehreren Exemplaren in der Bibliothek StAZ, so Dc Zü 10.18) ist nicht ohne Fehler, wie in einzelnen Fällen hier im Katalog ausgeführt wird. Ein weiteres Verzeichnis, abermals mit etlichen Abweichungen und Fehlern, findet sich im Mitgliederverzeichnis der Zunft zum Kämbel 1933 (Bibliothek StAZ Dc Zü.10.4), S.16. In diesen Listen sind aus der Zeit bis 1550 folgende weiteren Männer aufgeführt, die in unserer Tabelle weggelassen werden: 1275/81 Berchtold; 1290 Lütold; 1314 Johans; 1320 Johann Birrer; 1326/29 Konrad; 1329/31 ein weiterer Konrad; 1333/47 Rudolf, «evtl. drei Gleichnamige»; 1444 Jakob von Cham; 1473 Jacob Haab; 1483 Ludwig Ammann; 1501 Johannes Gross; ohne Datum (um 1370) Johannes Meyer.

<sup>16</sup> Urkunde von 1297: UBZ 12/2423a.

Es folgen zwei Männer mit gesicherter Notarausbildung:

- 1413–1428 Johannes Näll (A 19)  
1438–1443 Michael Stebler oder Graf (A 27)

Aus den nächsten rund siebzig Jahren sind keine gesicherten Angaben über allfällige Notare in diesem Amt bekannt, vergleiche Fussnote. Es folgen nochmals zwei bis drei Notare:

- 1515–1526 Caspar Fry, Notar (A 9)  
1526–1529 Wolfgang Mangolt, Dr. iur., auch Notar? (C 6)  
1529–1545 Werner Beyel («Bygel»), Notar (A 3)

Danach stammten die Stadtschreiber stets aus den regierenden Familien der Stadt.<sup>17</sup> Erster derartiger Mann war 1545–1564 Junker Hans Escher vom Luchs (1508–1564), zuvor (1525) Rechenschreiber, 1542 Unterschreiber (zweiter Stadtschreiber).

**G) Stadtkanzlei Winterthur:** 5 Notare bekannt.<sup>18</sup>

- 1469–1480 Georg Bappus (A 1)  
1481–1483 Hans Wügerli (A 37)  
1483–1519 Konrad Landenberg (A 15)  
1519–1522 Josua Landenberg (A 14)  
1522–1538 Gebhard Hegner (A 11)

**H) Notare mit unbekannter Funktion**

- 1357/1359 Heinrich Buchenegger (A 5)  
1377 Conrad von Schera (A 26)  
1378 Ulrich Widmer (A 34)

Wie weit die hier verzeichneten Personen an ihren Orten vollamtlich beschäftigt waren und wie weit sie eventuell «freiberuflich» gearbeitet haben, bleibt ungewiss.

In der Reformationszeit ist der Titel Notar und dessen Berufsstand, der weitgehend durch das bisherige Kirchenrecht beeinflusst war, in Zürich verschwunden. (In Bern hielt sich der Titel, bei sonst weitge-

---

<sup>17</sup> Thomas Weibel in Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2, Zürich 1996, S. 24.

<sup>18</sup> Stadtschreiber sind in Winterthur seit 1235 bekannt, doch gibt es zu diesen bisher keine systematischen Untersuchungen (Auskunft Stadtarchiv Winterthur 25.4.2005). Seit mindestens 1469 waren dies immer ausgebildete Notare; aus der Zeit vorher fehlen dazu Hinweise. Bekannt sind folgende Namen, die in unserem Katalog nicht aufgenommen wurden: 1352/68 Heinrich, 1403/44 Jos. Berger, 1406/10 Wernher Zehender, 1410/42 Jodocus Berger, 1412/14 Berchtold Schärer genannt Wild, 1466/68 Hans Engelfried.

hend ähnlicher Entwicklung.) Ein weiterer Grund für das Verschwinden des früheren Notarenstandes in unserer Gegend ist die faktische Trennung der Eidgenossenschaft vom Deutschen Reich nach 1500. Dies führte dazu, dass die Reform des Gerichtswesens im Deutschen Reich (Reichskammergericht 1495, Reichsnotariatsordnung 1512) bei uns keine Wirkung zeigte.

In Zürich taucht die Bezeichnung Notar erst nach 1800 wieder auf. Im ganzen 19. Jahrhundert wurden die Titel «Landschreiber» und «Notar» nebeneinander gebraucht, im 20. Jahrhundert setzte sich dann der Titel Notar vollumfänglich durch.

Ein typisches Beispiel für das Verschwinden des früheren Notarenstandes vorwiegend kirchlicher Ausrichtung ist die Person von Johannes Widmer (A 33): Er war seit 1515 Kaplan und Notarius am Grossmünster, daneben Prokurator des Bischofs von Konstanz. Offenbar machte er die Reformation nicht mit, sondern blieb beim alten Glauben. Er musste 1525 sein bischöfliches Amt und 1526 seine Pfründe am Grossmünster abgeben und hat dann wohl Zürich verlassen.

Ein anderes Beispiel zeigt den Gang der Neuerungen auf: Werner Beyel (A 3) verlebte seine Jugend in Küsnacht bei Zürich, studierte dann in Basel und wurde dort Notar am bischöflichen Gerichtshof. Seine Neigung zur reformierten Lehre liess ihn eine andere Beschäftigung suchen. Am 1.2. 1529 wählte ihn der Zürcher Rat zum Stadtschreiber (Staatsschreiber). Er nahm viele Musterbeispiele aus Basel mit nach Zürich (wo sie heute noch liegen).<sup>19</sup> Er entwickelte eine rege Reformtätigkeit in der Stadtkanzlei durch Anlegung von Sammelwerken und Formularbüchern. Zu seiner Zeit kaufte die Stadt das heutige Haus In Gassen 14 und baute es um zur Stadtkanzlei und Dienstwohnung des Stadtschreibers (bis 1798).<sup>20</sup> Wenn ebenfalls in seiner Amtszeit das Beurkundungswesen insbesondere für Schuldbriefe erneuert und systematisch geregelt wurde, so ist es wahrscheinlich, dass sein persönlicher Einfluss dabei massgebend mitspielte. In einem Mandat

---

<sup>19</sup> StAZ A 354.2

<sup>20</sup> Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, neue Ausgabe, Bd. II/II, Bern 2003, S. 92: 1531 Kauf, 1531/32 Umbau.

(Ratserlass) vom 25.9.1529 erscheinen erstmals die Ausdrücke «Zinschreiber» und «geschworene Schreiber». Das «Gültenmandat» vom 9.10.1529 ordnete die Materie, und am 18.11.1529 erfolgte die Bestigungswahl oder Neuwahl für die Schreiber.<sup>21</sup> Noch ein einziger dieser dort erwähnten 21 Schreiber verfügte über die Ausbildung als Notar: Gebhard Hegner (A 11), Stadtschreiber in Winterthur. Auf den Notarentitel wird bei ihm aber nicht verwiesen, dieser Titel war offenbar nicht mehr wichtig.

Durch Gebhard Hegner und Stadtschreiber Beyel in Zürich besteht gewissermassen eine «Verbindungsleitung» von den Notaren des Spätmittelalters zu den «Landschreibern» des Ancien régime, die seit dem 19. Jahrhundert wieder den Titel «Notar» führen. Die heutigen Zürcher Notare müssen aber kein Latein mehr beherrschen und schon gar kein Kirchenrecht.

### **3. Schreiber-Unterschrift; vom Pergament zum Papier (16. bis 18. Jahrhundert)**

Die Schreiber der Zürcher Vogteien und die «geschworenen Schreiber» in Zürich wurden im Rahmen der damaligen Reformierung des Beurkundungswesens 1529 angehalten, sie sollten ihre Urkunden, insbesondere Schuldbriefe, «mit irem Nammen underschryben».<sup>22</sup> Diese Unterschrift war kein Gültigkeitserfordernis für die Urkunden, die nach wie vor in den mittelalterlichen Formen der Siegelurkunde errichtet wurden. Die Unterzeichnung war vielmehr ein Mittel zur Kontrolle dieser Schreiber, ein Mittel zur Klärung der Haftbarkeit bei allfälligen Fehlern. Von da an haben die Zürcher Schreiber in der Regel, freilich nicht ganz lückenlos, die von ihnen errichteten Urkunden unterschrieben. Meistens haben sie mit ihren Namen unterschrie-

---

<sup>21</sup> Siehe nächsten Abschnitt; die beiden Mandate sind abgedruckt bei Egli, Akten, unter Nrn. 1609 und 1612.

<sup>22</sup> Georg Sibler: Zinsschreiber, geschworene Schreiber und Landschreiber im alten Zürich, Zürcher Taschenbuch 1988, S. 149–206, Zürich 1987, mit Nachtrag im Taschenbuch 1993, S. 131–137.

ben, häufig dazu auch ihre Funktion erwähnt. Teilweise lautete die Unterschrift nur unpersönlich «Cantzley XY».

Noch bis ins 17. Jahrhundert, teilweise bis ins 18. Jahrhundert wurden die Urkunden auf Pergament geschrieben; sie zeigten somit weiterhin das herkömmliche mittelalterliche Bild, das wir oben kennen gelernt haben. Nach nicht ganz klaren Prinzipien fand dann in der frühen Neuzeit mehr und mehr Papier Verwendung. Stellenweise lässt sich aus Vermerken in den Protokollen ablesen, dass nebeneinander Pergament und Papier verwendet wurden. Möglicherweise konnte der Empfänger der Urkunde (der «Kunde») auswählen, ob er eine dauerhaftere und gediegenere Pergamenturkunde wollte. Diese kostete zweifellos mehr als die einfachere Form auf Papier.

Mit dem Wechsel von Pergament zu Papier wurde jetzt die *Unterschrift des Schreibers sichtbar*, die bei Pergamenturkunden meistens unter der «Plica» (umgebogener unterer Rand der Pergamente zur Befestigung der Siegel) verborgen geblieben war. Die Sichtbarkeit der Schreiberunterschrift wurde in der Folge zu einem wesentlichen Bestandteil einer Urkunde, und sie wuchs sich in der Praxis zum Gültigkeitsfordernis aus – obwohl es dazu noch keine Vorschriften gab, sondern diese Praxis lediglich der Usanz entsprach (dem damals wichtigen «Herkommen»).

Während die Unterschrift des Schreibers wichtig wurde, sank die Bedeutung des Siegels. Dieses erschien allmählich nur mehr als eine Art schmückendes Beiwerk, wenigstens im Empfinden des breiteren Publikums. Gleichzeitig änderte sich mit dem Übergang vom Pergament zum Papier Entscheidendes für das äussere Bild des Siegels: Statt des gut sichtbaren, am unteren Rand des Pergaments baumelnden Siegels wurde dieses jetzt als Oblatensiegel auf das Dokument gesetzt. Diese Oblaten wurden mit einem mehr oder weniger zierlich ausgeschnittenen Stück Papier bedeckt. Dieses konnte eckig oder rund sein, eine Normierung zu runden Siegelrosetten setzte sich erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts durch. Vorher herrschte grosse Vielfalt (zur Technik der Besiegelung siehe unten, Abschnitt 8).

Im Staatsarchiv Zürich liegen Hunderte, wenn nicht Tausende solcher Urkunden aus dem 16. bis 18. Jahrhundert. Auch in den Gemeindearchiven sind solche Urkunden zu finden, insbesondere Kaufbriefe

für Land, das die Gemeinden einst gekauft haben. Ferner finden sich auch viele derartige Urkunden in Privatbesitz – wo ja ursprünglich die allermeisten Notariatsurkunden ihrem Entstehungszweck nach hingelangten.<sup>23</sup>

Als Beispiel seien zwei Urkunden vorgestellt, eine ältere auf Pergament und eine jüngere auf Papier, sowie deren Verfasser, die Landschreiber Belzinger und Schiegg:

*Grüninger Urkunde, 1564 (Abbildungen 4 und 5)*: Schreiber ist «Caspar Bältzing[er], Landtschryber in der Herrschaft Grüningen»; der abschliessende Schnörkel ist aufzulösen als «sst» = subscrispsit (hat unterschrieben). Das Siegel des Landvogts fehlt, da es bei der Löschung der Urkunde entfernt wurde gemäss alter und heute noch gültiger Vorschrift: Entfernung des Siegels und Schlitzung oder Zerschneidung der Urkunde bedeutet deren Entkräftigung (der Schnitt ist auf der Abbildung als feine Linie links der Mitte des horizontalen Falzes sichtbar). Gemäss Aufschrift auf der Rückseite wurde die Urkunde «hier und im Protokoll gelöscht 1. Mai 1894». Gelöschte Schuldbriefe wurden damals in den Notariaten aufbewahrt und später an das Staatsarchiv abgeliefert. Unser Beispiel liegt heute in der Schachtel StAZ CV 1.8. bei den vom Notariat Grüningen abgelieferten Urkunden. Der Charakter der Urkunde als Schuldbrief lässt sich schon aus der ersten Zeile ablesen. Diese lautet: «Wir nachbenäpten [Verschrieb für «nachbenämten» = nachgenannten] Heiny Wolfenspärger, rächter Hauptgült [= Schuldner] sodanne Uely und Jagli die Wolfenspärger, Geprüederen, zu Herschmettlen und Urban Lindenmann ...» Im ursprünglichen Zustand war nur der eigentliche Text sichtbar. Die Unterschrift war ursprünglich verdeckt unter dem umgebogenen unteren Rand der Urkunde, woran das Siegel befestigt war («Plica»). Für die photographische Aufnahme wurde der Rand heruntergeklappt. Ein Protokoll zur Aufzeichnung der ausgestellten Urkunden wurde in Grünin-

---

<sup>23</sup> Im Staatsarchiv Zürich liegen die sogenannten Notariatsurkunden vor allem in den Archivabteilungen CV1 (von den Notariaten abgelieferte Urkunden, meist gelöschte Schuldbriefe, bei denen das Siegel entfernt ist) und CV3 (geschenkte und gekaufte Urkunden, geordnet nach Gemeinden, hier auch mit vielen Kaufbriefen, bei denen das Siegel nicht fehlt). Einzelne Urkunden liegen auch in der Archivabteilung X, so X 187, X 218, X 228, X 238, X 296, X 379, X 389, X 392, X 393.

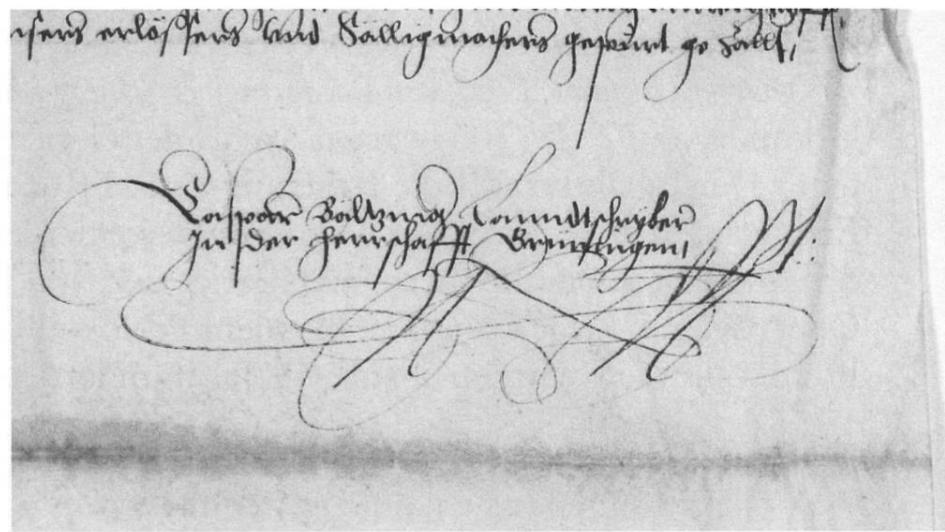
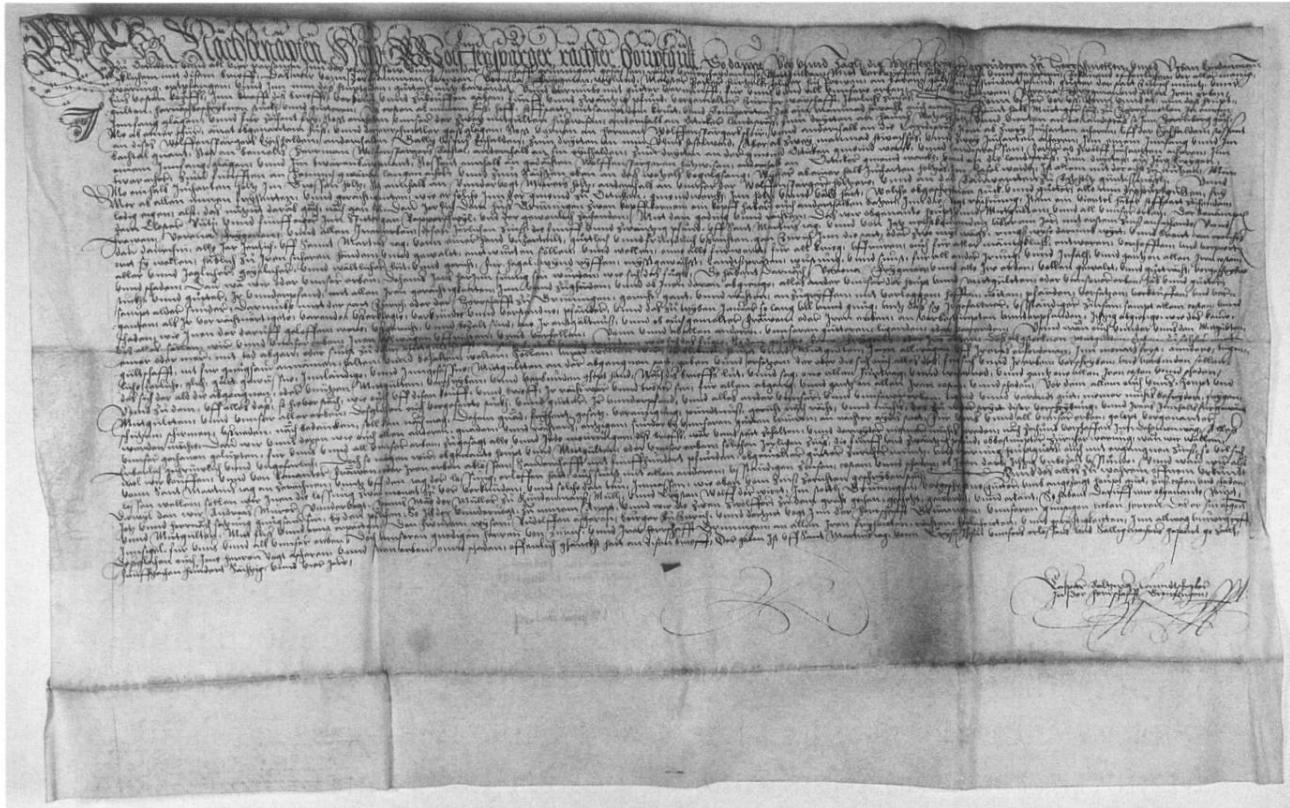


Abbildung 4 und 5: Schuldbrief von 1564, ausgestellt in Grüningen,  
mit der im Bild vergrösserten Unterschrift des Landschreibers Kaspar Bältzinger.  
(StAZ: C V 1.8)

gen erst 1640 begonnen. – Zum Schreiber: Kaspar Belzinger wurde am 20.12.1558 vom Zürcher Rat zum Landschreiber der Landvogtei Grüningen gewählt, nachdem er sich 1553 und 1556 erfolglos um die Stelle als Chorschreiber beworben hatte.<sup>24</sup> Belzingers Unterschrift erscheint auf vielen Urkunden und Aktenstücken, meistens als «Böling». <sup>25</sup> Am 21.3.1582 wählte der Rat auf Kaspar Belzingers Bitte hin dessen Sohn Hans Kaspar als Nachfolger. Es wird dabei nicht erwähnt, ob die Nachfolge sofort beginnen solle oder erst nach dem Tod des Vaters. Häufig wurde in derartigen Fällen gesagt «nach Tod oder Abänderung [Rücktritt] des Vaters».<sup>26</sup> Kaspar Belzinger starb am 3.8.1585 an der Pest.<sup>27</sup> Sein Sohn Hans Kaspar folgte ihm nach wenigen Tagen, am 9.8.1585, im Tod nach. Der Rat wählte darauf am 18.8.1585 als Nachfolger wiederum dessen Sohn, Felix Belzinger, versuchsweise für ein Jahr (ohne Grundangabe, war er noch minderjährig?). Indessen starb auch Felix Belzinger bald darauf, wie auch seine zwei Brüder. Die Landschreiberfamilie Belzinger war damit im Mannesstamm erloschen. Aufs Grüninger Landschreiberamt wählte der Rat am 18.9.1585 den früheren Landschreiber der Landvogtei Knonau, Jost Rubli (1547–1607), der bis 1592 im Amt blieb und dann in Zürich Unterschreiber (zweiter Stadtschreiber) wurde.<sup>28</sup>

*Kyburger Urkunde, 1705, von Landschreiber Schiegg (Abbildung 6):* Diese Urkunde vom 27.2.1705 liegt im Archiv der Gerichtsherrschaft Teufen.<sup>29</sup> Der Inhalt betrifft die Regelung einer Erbschaft Bänninger in Embrach. Zu dieser Zeit wurde normalerweise der Inhalt aller Urkunden, die von Landschreibern ausgefertigt und von Landvögten oder Obervögten besiegelt wurden, in einem Protokoll festgehalten; diese Protokollreihen wurden später (19. Jahrhundert) als «Grundproto-

<sup>24</sup> StAZ B II 82/39, B II 97/21, B II 102/14, B II 105/45.

<sup>25</sup> Zusammenstellung im «Verzeichnis der Landschreiber und Notare im Kanton Zürich», Typoskript, erstellt 1984 bis 1990 von Georg Sibler (Bibliothek StAZ D b 21, auch in der Bibliothek des Stadtarchivs Zürich).

<sup>26</sup> StAZ B II 198/18, B V 28/57v.

<sup>27</sup> StAZ E III 139.1 S.6 (chronikalische Notizen im ältesten Kirchenbuch Wetzikon; Totenregister für Grüningen setzen erst 1668 ein, StAZ E III 46.1).

<sup>28</sup> StAZ B II 212/19.

<sup>29</sup> StAZ W I 75.185; der Grund für diese Aufbewahrung ist nicht ersichtlich.

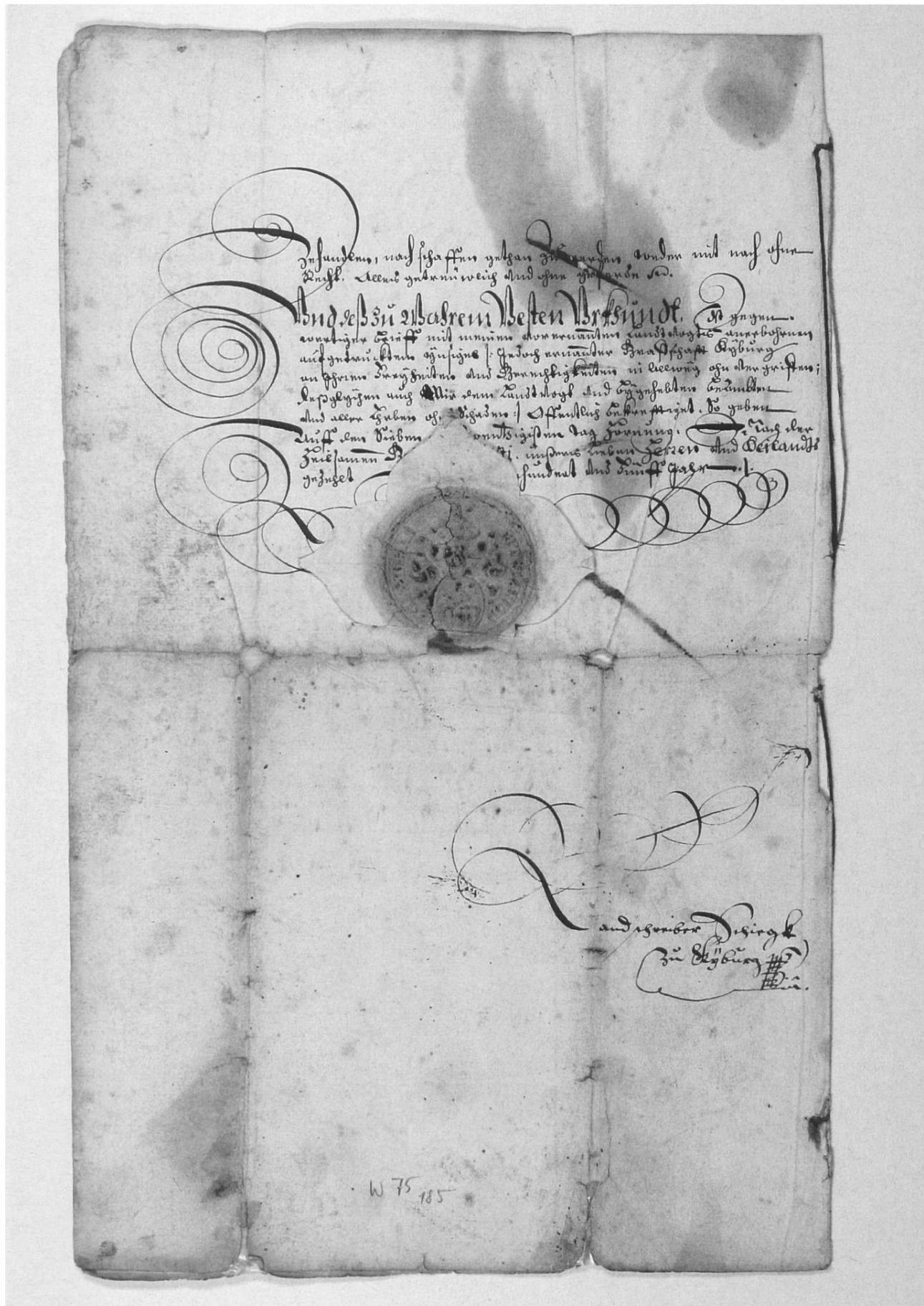


Abbildung 6: Erbteilung von 1705, ausgestellt in Kyburg. Das Bild zeigt die letzte Seite einer Urkunde, die aus zwei Bogen besteht, zusammengenäht (Faden am rechten Bildrand), wobei die Enden des Fadens unter das Oblatensiegel gelegt sind.  
(StAZ: W I 75 Nr. 185)

kolle» bezeichnet, im 16./18. Jahrhundert meist einfach als «Protokoll», gelegentlich als «Conceptbuch», was den Charakter am besten trifft. In der Landvogtei Kyburg wurden seit 1614/1624 für die verschiedenen Ämter der Vogtei Protokolle angelegt. Eine Aufteilung der Bandreihen auf die einzelnen Gemeinden erfolgte 1700. Im Band Embrach (Band A, 1700 bis 1711) ist kein Eintrag zu diesem Geschäft zu finden.<sup>30</sup> Der normalerweise auf der Aussenseite der Urkunden angebrachte Hinweis auf Band und Seite der Protokollstelle fehlt hier ebenfalls. Ob vielleicht die Angelegenheit in einem nicht mehr vorhandenen Gerichtsprotokoll eingetragen wurde?<sup>31</sup> Vielleicht liegt auch ganz einfach eine Ausnahme von der Regel vor. Die Urkunde wird dominiert durch die Unterschrift des Schreibers, Hans Heinrich Schiegg; das Siegel scheint zur Unterschrift zu gehören. Erst bei genauer Betrachtung bzw. beim Lesen der Siegelankündigung am Schluss der Urkunde erkennt man, dass es nicht das Siegel des Schreibers ist, dieser vielmehr nur der «Angestellte» des Besiegelnden war: Es siegelte mit seinem Siegel David Holzhalb (1652–1719), seit 1699 Landvogt auf der Kyburg. – Zum Schreiber: Hans Heinrich Schiegg (1641–1722) wurde am 23.5.1692 zum Landschreiber in Kyburg

---

<sup>30</sup> StAZ B XI Embrach 1; 1624 bis 1699 Reihe «Unteramt» StAZ B XI Embrach 126–137. Vergleiche den Aufsatz von Werner Debrunner «Die Sammlung der Notariatsprotokolle im Staatsarchiv Zürich» im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1972, S.57–87. Die allgemeinen Ausführungen gelten weiterhin, die Angaben zum Umfang der Sammlung sind inzwischen überholt. Insbesondere die 1990 erneuerte Notariatsarchivverordnung führte zu umfangreichen weiteren Ablieferungen durch die Verschiebung der Grenze für die Ablieferungen an das Staatsarchiv von generell 1911 (Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ZGB) auf je nach Gemeinde verschiedene Daten der Grundbucheinführung. Diese fehlt auch heute noch für einige Dutzende von Gemeinden im Kanton. Beispiele von Urkunden im Vergleich zu den betreffenden Protokollstellen (Abbildungen): 1719 Höngg: Mitteilung Nr.25 der Ortsgeschichtlichen Kommission Höngg, 1973, S.27–34; 1770 Horgen: Entwicklung der Zürcher Notariate, historischer Grundriss, herausgegeben 1983 vom kantonalen Notariatsinspektorat (insbesondere für die Ausbildung der Lehrlinge) S.20/21.

<sup>31</sup> Die Reihen der Gerichtsprotokolle (ab 1626 geführt) weisen Lücken auf: StAZ B VII 21.: 21.11: Protokoll der gebotenen Rechtstage 1684 bis 22.5.1705: nichts, die Fortsetzung fehlt (21.12). 21.14: Protokoll des Gerichts zu Kyburg 1700–1706: 1705 nichts zu dieser Sache. 21.41 Protokoll des Gerichts für das obere und niedere Amt [zu Letzterem gehörte Embrach] 1636–1643; Fortsetzung fehlt (21.42); bis 1705 geführt?

gewählt; seine vorherige Tätigkeit ist nicht bekannt. Unter seinem verstorbenen Vorgänger Hans Heinrich Wirz (1649–1692) war die Kanzlei 1671 von Pfäffikon nach Kyburg verlegt worden, wo das markante Gebäude neben der Kirche heute noch steht.<sup>32</sup> Landschreiber Schiegg wird mit seiner Familie und mit seinem Haushalt aufgeführt im Bevölkerungsverzeichnis Kyburg von 1695 und von 1710. Ferner erscheint er 1711 als Spender einer Glocke für die Kirche Kyburg. Er blieb bis zu seinem Tod im Amt.<sup>33</sup>

Zwischen etwa 1530 und 1798 wiesen alle Urkunden aus zürcherischen Kanzleien (der Landvogteien, der Obervogteien und einiger Gerichtsherrschaften) die Form der hier gezeigten zwei Beispiele auf, entweder auf Pergament oder auf Papier. In beiden Fällen wurden die Urkunden zur Aufbewahrung zu ziemlich kleinen Paketen gefaltet. Bei Pergamenturkunden sind diese Pakete jeweils verschieden dimensioniert, je nach Grösse der Urkunde. Papierurkunden sind meistens auf etwa 11 x 17 cm gefaltet (durch zweimaliges Falten der normierten Bogen von ca. 22 x 34 cm). Auf der sichtbaren Aussenseite wurden der Inhalt und dazu meist weitere Registraturhinweise notiert. Bei Schuldbriefen liest man hier auch oft die Namen späterer Schuldner und schliesslich das Datum der Löschung.

Die Urkunden wurden immer mit dem persönlichen Siegel des Landvogts, Obervogts oder Gerichtsherrn besiegelt. Es gab keine amtlichen Siegel der Vogteien. Man würde nun annehmen, der Land-

---

<sup>32</sup> StAZ B II 636/114 Wahl Schiegg; er erscheint als erster in der Liste in ZBZ Ms. E63 pg. 258, wo nachträglich sein Vorgänger eingeflickt wurde. Zur Kanzleiverlegung: StAZ B II 555a/1, 11 und A 131.19. Ferner: Hans Kläui, in: Zürcher Chronik 1954, S. 50–55. Zum Haus: Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Bd. III, S. 196–198, mit Abbildung, Basel 1978.

<sup>33</sup> Bevölkerungsverzeichnisse: StAZ E II 700.61; Personal 1695: J. Rud. Pfenninger, Substitut, 53jährig, mit 17jährigem Sohn, Junker Diethelm Blaarer (1672–1734, eine Art Praktikant), Ulrich Hofmann von Seen, 17jährig, ein Knecht (wohl für Landwirtschaft), eine Magd. Glocke: StAZ W 34,28. Unterschriften siehe Landschreiberverzeichnis. Schiegg starb am 12.6.1722 gemäss Grabtafel an der Kirche Kyburg, StAZ W 3, 101 Nr. 426; Pfarrbuch Kyburg erst ab 1741, StAZ E III 66.1; Tod dem Rat in Zürich am 13.7.1722 bekannt, am 18.7.1722 Wahl von Substitut Marx Werdmüller (1689–1739) als Nachfolger, StAZ B II 757/11, 758/12.

schreiber habe die von ihm geschriebenen Urkunden seinem Dienstherrn (eben dem Landvogt, Obervogt oder Gerichtsherrn) zur Anbringung des Siegels selbst vorgelegt, wenn nicht gar letzterer sein Siegel in der Kanzlei verwahrte. Eine Vorschrift von 1710 deutet aber auf ein anderes Verfahren. Die damalige Landschreiberordnung schrieb vor, die Landschreiber sollten «die von ihnen aufrichtende Briefe je und allwegen dem Schuldner vorlesen und gegen dem Copie-Buch [Grundprotokoll] halten, um zu sehen, ob jenes mit diesen übereinstimme [das sogenannte «collationieren»], hernach den Schuldner zu dem *Besiegler schiken*, ihn um das Siegel zu bitten».<sup>34</sup> Ein bemerkenswertes Verfahren, das indessen auch noch die Notariatsverordnung von 1804 vorsah!

#### **4. Revolutionszeit und Helvetik 1798–1803: Landschreiber bleiben!**

Die «Revolutionszeit» von 1798 bis 1803 war eine Übergangszeit. Es gab viele Ansätze zu Neuerungen, aber auch Traditionen, die Bestand hatten. Beides gilt auch für das Notariatswesen.

Am 5. Februar 1798 erfolgte die Proklamation der rechtlichen und politischen Gleichheit von Stadt und Land. Am 12. März 1798 dankte die alte Regierung ab. Am 9. März 1798 war Salomon Landolt als letzter der bisherigen Stadtzürcher Landvögte auf der Landschaft abgetreten. Am 27. April 1798 rückten in Zürich französische Truppen ein. Es waren völlig neue Verwaltungseinheiten und neue Behörden zu schaffen – was würde unter den revolutionären Voraussetzungen wohl aus den ehemaligen Landschreibereien werden?

Zum Beispiel: Das Distriktsgericht Regensdorf konstituierte sich am 12. Juni 1798.<sup>35</sup> Am 19. September 1798 schrieb dessen Gerichtsschreiber den Landschreibern seines Distrikts, das Vollziehungsdirektorium

---

<sup>34</sup> StAZ III AA b 1, Nr. 417. Dieser Ablauf erscheint eher ungewöhnlich, scheint aber praktiziert worden zu sein. Gewissheit darüber besteht freilich nicht, und es verbleiben Fragen bezüglich des Ablaufs.

<sup>35</sup> StAZ B VII 62.1 (Zivilprotokoll).

[helvetische Zentralregierung] habe am 5. September 1798 beschlossen, «die Schuldprotocolle [Grundprotokolle] im Canton Zürich sollen ohne Verzug den betreffenden Gerichtsschreibern eingehändigt» und von diesen die Protokolle «unter der nehmlichen Verantwortlichkeit, wie bis anhin die ehemaligen Landschreiber», fortgeführt werden. Die Landschreiber sollten innert zwei bis drei Wochen ihre Arbeiten abschliessen.

Damit sollte offenbar auch das Ausstellen der Notariatsurkunden Sache der Gerichte werden – was aber nicht geschah! Nahmen die Landschreiber diese Neuerung einfach nicht zur Kenntnis (ob darüber sogar Absprachen stattgefunden haben, wissen wir nicht)? Beharrten die helvetischen Behörden nicht auf ihrem Entscheid, oder konnten sie sich einfach nicht durchsetzen? Der gleiche Gerichtsschreiber jedenfalls, der am 19. September 1798 die Aufforderung zur Übergabe der Bücher an die Gerichtskanzleien expediert hatte, verwendete am 5. Oktober 1798 wiederum den zuvor abgeschafften Titel «Landschreiber», und er erteilte dem Landschreiber von Weiningen die Weisung zur Ausfertigung von Notariatsdokumenten.<sup>36</sup>

Die Landschreiber hatten sich – als einzige «kantonale» Funktionäre neben der Geistlichkeit gewissermassen – behauptet. Sie verloren 1798 zwar ihre gerichtsschreiberlichen Funktionen. Sie fertigten aber weiterhin Urkunden aus, insbesondere Kaufbriefe und Schuldbriefe für Grundstücke, und sie übertrugen den Inhalt dieser Urkunden nach wie vor in die unverändert geführten (Grund-)Protokolle. Personell präsentiert sich das Bild wie folgt: 22 Landschreiber des Ancien régime behielten ihre Funktion, 11 wurden ersetzt (unter diesen im Zeichen der Revolution wohl nicht ganz zufällig vier «Junker»).<sup>37</sup> Die Revolution zu überdauern vermochten auch die *Sprengel* der Landschreiber, in denen die alte Einteilung des Zürcher Gebietes in die früheren Vogteien mehr oder weniger deutlich weiterlebte. Daraus erklärt sich auch,

---

<sup>36</sup> StAZ B VII 62.9 (Kopierbuch); Anrede «Bürger Landschreiber!», Text: «Einliegend begleite Ihnen zwei Leibdingaufsätze [Verpfändungen] ... Sie werden die Güte haben, und hievon das Nötige besorgen. Republikanischen Gruss und Bruderliebe.» Am gleichen Tag gingen ähnliche Sendungen an die Landschreiber «auf Regensberg» und «im Neuamt», beides für «Auskäufe» [Erbteilungen].

<sup>37</sup> Einzelheiten siehe Zürcher Taschenbuch 1988, S. 198–203.

dass etliche Notariatskreise noch heute nicht mit den Bezirksgrenzen übereinstimmen.

Wichtige Folge der Neuerungen sowie der beibehaltenen Traditionen war mit Blick auf das Notariat und die Notariatsurkunden: Vor 1798 gehörten Schreiber und Besiegler der Urkunden der gleichen Instanz an (Schreiber als Gehilfe des Sieglers bzw. des Vogtes). 1798 wurden der Landschreiber und seine Kanzlei zur eigenständigen Instanz, der Besiegler (so lange es ihn gab, nämlich bis 1911, siehe unten) gehörte nun einer anderen Instanz an, auch mit ganz anderem Sprengel.

Wie die Notariatsurkunden der revolutionären Übergangszeit aussahen, wissen wir nur aus wenigen Beispielen. Nicht als Urkunde erhalten, sondern bekannt nur aus dem Grundprotokoll ist ein Notariatsgeschäft aus der kritischen Revolutionszeit: Noch vor der Konstituierung der neuen Gerichte schrieb der Landschreiber von Höngg, ein Kauf sei «angegeben» worden am 6. November 1797 (also noch unter der alten Ordnung) und ratifiziert worden am 17. April 1798 (einen Monat nach Auflösung der alten Regierung, zehn Tage vor dem Einmarsch der Franzosen). Es siegelte «Präsident Lieutenant Appenzeller von Höngg mit dem Gemeindesiegel».<sup>38</sup>

Acht erhalten gebliebene Urkunden aus dieser Zeit zeigen kein einheitliches Bild:

1.) Ein Kaufbrief vom 19. März 1799, ausgestellt von der Kanzlei Regensberg, wurde vom Präsidenten des Distriktsgerichts besiegelt (Siegelbild: Tell mit Knabe).<sup>39</sup> Die Urkunde schliesst in altbekannter Art mit dem Hinweis: «Kauf ..., gerichtlich ratifiziert und bestätigt worden, zu Urkund dessen hat der Bürger Appenzeller in Höngg, würdiger Präsident des District-Gerichts zu Regenstorf, das gewohnte Grichts-Einsiegel hier nach getrukt. So geben und beschehen den 19. Merz 1799.» Die Formulierung schliesst also an die Praxis vor 1798

---

<sup>38</sup> StAZ B XI Höngg 46, Protokoll Bd. 16, S. 1; wer diesen «Präsidenten» in der Zeit des Übergangs eingesetzt hatte, bleibt ungewiss, ebenso wissen wir nicht, wie dieses Siegel ausgesehen hat, seit wann es vorhanden war und was aus ihm geworden ist.

<sup>39</sup> StAZ C V 3.4cc (Otelfingen); Typare mit diesem Siegelbild: StAZ Obj. 23.21–50.

an; die «Ratifikation» war nicht etwa gesetzlich vorgeschrieben, sondern entsprach ganz einfach altem Herkommen, wobei der Gerichtspräsident die Stelle einnahm, die vor 1798 der Landvogt versehen hatte.

2.) Ein Schuldbrief vom 11. November 1800 der Kanzlei Bülach weist am Ende ebenfalls die herkömmliche Formulierung auf: «Zu wahrem Urkund dessen habe ich eingangs ermelter Schuldner mit Fleiss und Ernst erbetten den würdigen Bürger Präsidenten des Distrikts-Gerichts Bülach, Joh. Jacob Bersinger, das er das dem District-Gericht angehörende Ehren-Insiegel ... öffentlich hierunter versehe; so geben auf Martinstag Anno Domini 1800, welches mit Bewilligung der Municipalität [also der Gemeindebehörde; der Grund für diese «Bewilligung» ist nicht ersichtlich] geschehen», Unterschrift: «Geilinger, Kanzleiverwalter», Oblatensiegel (Tell mit Knabe) nur in Spur vorhanden, da am 26. Dezember 1812 bei der Löschung des Schuldbriefs entfernt, wie üblich. Am Rand ist notiert: «Besiegelt am 14.2.1802, Unterschrift: Grichts-President.»<sup>40</sup> Dieser letztere Vermerk über die Vornahme und das Datum der Besiegelung ist *ganz neuartig* (die lange Zeitspanne zwischen Errichtung und Besiegelung ist wohl eine Folge der damaligen Übergangszeit). Es bleibt ungewiss, wann und wo diese Methode eingeführt worden ist. Tatsächlich hielt sie sich dann aber mehr als hundert Jahre lang und wurde später Vorschrift, wie wir noch sehen werden. Die vorliegende Urkunde mit dem zweifachen Hinweis auf das Siegel (am Schluss des Urkundentextes nach alter Art und neu auch als Randvermerk, wie künftig üblich) ist damit ein schönes Beispiel für die Übergangszeit.

3.) Schuldbrief vom 14. November 1800 der Kanzlei Meilen: Unterschrift des Schreibers und daneben Siegel, dieses bei Löschung entfernt; auch hier mit Ankündigung des Siegels im Text, wie bei den zwei vorher erwähnten Urkunden, aber ohne begleitenden Vermerk zur Besiegelung, also die bis 1798 übliche Methode.<sup>41</sup>

---

<sup>40</sup> StAZ C V 1.3a (jüngstes Stück); der Schreiber war Hans Ulrich Geilinger (1763–1811), seit 1795 Stadtschreiber von Bülach und von 1798 bis zum Tod dazu «Canzley-Verwalter» als Nachfolger der vorherigen Landschreiber der Obervogtei.

<sup>41</sup> StAZ C V 3.7b (Umschlag Obermeilen).

4.) Ein Tauschvertrag vom 30. Januar 1801 wurde nicht besiegelt.<sup>42</sup>

5.) Kaufbrief vom 14. Juni 1801, Kanzlei «Wollishofen etc.» (später Aussersihl), Unterschrift des Landschreibers, aber auch hier *kein Siegel*.<sup>43</sup>

6.) Ein Kaufbrief vom 1. Dezember 1801 ist vom Gericht besiegelt worden, wieder mit Ankündigung des Siegels im Text, aber ohne einen Begleitvermerk, also wieder in der bis 1798 üblichen Art.<sup>44</sup>

7.) Kaufbrief vom 14. Januar 1802, ebenfalls *ohne Siegel*, nur Unterschrift: «Schuld-Canzley Regensdorf u. der Enden, mppia» [manu propria, d.h. eigenhändig], ohne Namen!<sup>45</sup>

8.) Schuldbrief vom 13. Februar 1802: Siegel ohne Begleitvermerk.<sup>46</sup>

Obwohl drei dieser acht Beispiele ohne Siegel sind, dürfte das nicht die Regel gewesen sein, sondern nur mehr oder weniger häufige Ausnahme. Wahrscheinlich pflegte jede Kanzlei ihre eigenen Regeln. In Eglisau beispielsweise wurde nach Zeugnis des (Grund-)Protokolls regelmässig gesiegelt, soweit nicht einfachere Geschäfte nur «mit der Canzley-Unterschrift bekräftigt» wurden.<sup>47</sup> Schon bei einem Schuldbrief vom 25. Juni 1798 ist notiert: «siglet der Präsident des Distrikts Gericht Bülach», wobei der Zeitpunkt der Besiegelung in diesem Fall unbekannt bleibt. Ähnliche Hinweise finden sich bei sämtlichen Kaufbriefen und Schuldbriefen bis zum 16. Mai 1803, also aus der ganzen Zeit der Helvetik. Schon im oben erwähnten Schreiben des Gerichtsschreibers von Regensdorf vom 5. Oktober 1798 wird am Schluss

---

<sup>42</sup> StAZ C V 3.11f (Umschlag Uitikon).

<sup>43</sup> StAZ C V 3.11b (Umschlag Enge).

<sup>44</sup> StAZ C V 3.11f (Umschlag Uitikon).

<sup>45</sup> StAZ C V 3.4dd (Regensdorf); Landschreiber war von 1798 bis 1813 Johann Ludwig Waser (1733–1813).

<sup>46</sup> StAZ C V 3.7b (Umschlag Obermeilen).

<sup>47</sup> StAZ B XI Eglisau 44, Protokoll der Landvogtei Eglisau Bd.44, S.467–909. Noch am 12. Februar 1798 hiess es «siglet Herr Landvogt Landolt». Von Mitte Februar bis Ende Juni 1798 fanden offenbar keine Rechtsgeschäfte statt, obwohl Salomon Landolt noch bis zum 9. März auf dem Schloss blieb, wie wir gesehen haben (am Anfang dieses Abschnitts). Das Datum der Besiegelung der Urkunden (wie lange nach dem Geschäft?) wird nie vermerkt.

bemerkt: «Immer muss das Instrument [Urkunde] durch den Gerichtspräsidenten gesiegelt, folglich mir eingesandt werden.» Das dürfte die offizielle Regel gewesen sein, die aber nicht überall konsequent befolgt worden ist.

## 5. 1803 bis 1911: Das Gericht siegelt

Mit der Mediationsverfassung von 1803 wurde der Kanton Zürich wieder ein Staat, der auch sein Notariatswesen eigenständig regeln konnte.

Die in der Revolutionszeit üblich gewordene Besiegelung der notariellen Urkunden durch die Vorsitzenden der Bezirksgerichte – gewissermassen als eine Art Rechtsnachfolger der früheren Land- und Obervögte – wurde 1804 gesetzlich verankert: Die *Erneuerte Tax und Ordnung für die Notariats-Canzleyen oder Landschreibereien* von 1804 besagte: «Ein neu aufgerichteter Brief [Kauf- oder Schuldbrief] soll dem Schuldner oder Käufer, der solchen abholt, vorgelesen werden, damit er höre, ob darin alles enthalten sey, wie er es angegeben hat, dann aber soll ein solcher [Schuldner oder Käufer] zu dem Bezirksgerichts-Präsident geschickt werden, um den Brief durch das Siegel bekräftigen zu lassen.»<sup>48</sup> Nur am Rande sei erwähnt, dass auch alle «canzleyischen», d.h. durch Notariate ausgestellten Akten, Kauf- und Schuldbriefe auf amtliches Stempelpapier geschrieben werden sollten. Dieses spezielle Papier (eine zu Beginn namhafte staatliche Einnahmequelle, die bei nominell unverändertem Ansatz mit der Zeit durch die Geldentwertung bedeutungslos wurde) blieb bestehen bis 1956.<sup>49</sup>

---

<sup>48</sup> Off. Sa. Mediation Bd. 2, S. 201. Damit wurde eine Vorschrift von 1710 (siehe oben) bestätigt, wobei wir über den praktischen Ablauf keine Belege haben. Wurden wirklich die «halb fertigen» (unbesiegelten) Urkunden dem «Schuldner oder Käufer» übergeben, und musste dieser damit zum Gericht gehen, um das Siegel einzuholen?

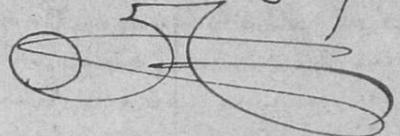
<sup>49</sup> Stempelgesetz von 1803 (Off. Sa. Mediation Bd. 1, S. 276). Gesetz vom 4.3.1956 (in Kraft 21.3.1956) über die Abschaffung der Stempelabgabe. Ein Beispiel von Stempelpapier siehe Abbildung 8.

... zu unsrer Stadt Meilen im Kanton Zürich, die haben wir Eingangs genannte, mit son-  
derbaren Fleiß & Freywilligkeit, den 20. April geboten aufgerissene Vor: Heinrich Rauff-  
matt, Cantons Hals, so diezmal in der vorherwähnten Stadtkirche Obermeilen  
im Kreis Kreis Meilen, das für den Gegenwärtigen Rauff kündigt, für uns &  
unsrer Löben /: Vaduz ob diezgängne Obermeilen & 20. April Wespelbun haben  
in Allenz mit gäldig: / mit dem Gezeichneten Obermeilen Sigill offensichtlich bestätigt,  
& die Raufftigt:

So geschehen den 7<sup>ten</sup> April das Jahr Konsult des Friedens zehn & Odder  
Jahrs.

Signaturem Meilen 1<sup>te</sup> August 1818.

J. Oberamtman: Rauffmatt



Conradiger Land- & Oberschreiber.

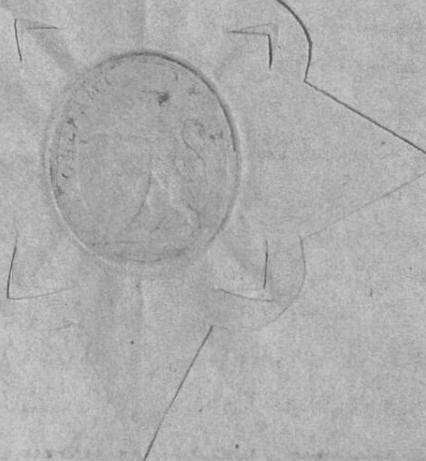
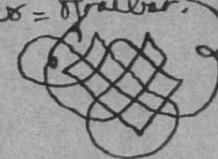


Abbildung 7: Kaufbrief, errichtet am 7. April 1818. Im Vergleich zur Abbildung 6 erscheint hier der Vermerk des Oberamtmanns (unten links, datiert 1. August 1818, Besiegelung also knapp vier Monate nach der Errichtung). Das Siegel wird auch in der Urkunde angekündigt, wie das vor 1798 üblich war: «Haben wir Eingangs Genannte ... erbetten den Oberamtmann ... dass er mit dem ... Sigill bekraftige». Dieses Siegel ist nicht mehr ein persönliches Siegel wie vor 1798, sondern das des Oberamtes (Zürichschild mit Löwe als Schildhalter und Umschrift OBERAMT MEILEN; Typar im StAZ Obj. 69). Es ist auf einem dekorativ ausgeschnittenen Papier angebracht. Vermutlicher Grund für die Siegelankündigung: Der Schreiber amtete seit 1783, gehörte also einer älteren Generation an. (StAZ CV 3.7b, Obermeilen)

Das Zürcher Notariatswesen und damit auch die Form der Notariatsurkunden blieb unter den Verfassungsänderungen von 1814 und 1831 unverändert. Zwar erfasste die nach 1831 einsetzende Tendenz, alle Bereiche des staatlichen Lebens durch neue und klare Gesetze zu regeln, auch den Bereich der Notariate, und das Gesetz betreffend das Notariatswesen im Kanton Zürich von 1839<sup>50</sup> bestimmte die Formalitäten der Urkunden sehr genau – allerdings grösstenteils nicht als Neuerung, sondern weitgehend in Bestätigung der bestehenden Praxis. Über das Besiegeln bestimmte jenes Gesetz: «Besteht die Urkunde aus mehr als einem Bogen, so ist das Papier mittelst einer Schnur zusammen zu heften, deren beide Enden mit dem Siegel des Gerichts, oder, wenn dieses nicht zur Anwendung kommt, mit demjenigen des Notars befestigt werden. Diese Vorschrift ist auch bei blossen Auszügen und Abschriften zu beachten.» Und ferner: Die Urkunden sind «mit der Unterschrift des Landschreibers [und] mit dem Siegel des Bezirksgerichts der gelegenen Sache so wie mit der Unterschrift des Präsidenten desselben und dem Datum der Besiegelung zu versehen. Für die Besiegelung hat der Landschreiber vor Auslieferung der Urkunde zu sorgen».<sup>51</sup> Spätestens jetzt galt also nicht mehr das alte Verfahren, wonach der Urkundenbesitzer für die Besiegelung zu sorgen hatte, sondern das Prinzip, Urkunden erst dann auszuhändigen, wenn sie korrekt fertiggestellt, also mit dem Siegel versehen waren. Eine Präzisierung folgte 1849 durch eine Verordnung des Obergerichts betreffend die Siegelung: «Der Landschreiber bringt die Urkunden persönlich ins Gericht oder stellt sie diesem in versiegeltem Paket zu.»<sup>52</sup>

Notariatsurkunden aus dem 19. Jahrhundert (Kaufbriefe und Schuldbriefe) sind im Staatsarchiv Zürich weitaus weniger vorhanden als

---

<sup>50</sup> Off. Sa. Bd. 5, S. 175; dieses Gesetz setzte auch die Ordnung vom 17.12.1804 ausser Kraft. Die letzten Teile des Gesetzes von 1839 wurden erst durch das «Bereinigungsgesetz» von 1960 aufgehoben. Die Notariatsgesetze von 1873 und 1907 änderten nichts an den Vorschriften über die Urkunden.

<sup>51</sup> §§ 37 und 43 des Gesetz von 1839.

<sup>52</sup> Amtsblatt 1849, S.426.

solche aus den früheren Jahrhunderten.<sup>53</sup> Dies ist freilich in Bezug auf den Urkundeninhalt kein Mangel, da die nun nahezu lückenlos vorhandenen Grundprotokolle (Archivabteilung im Staatsarchiv B XI Notariate) diese Notariatsgeschäfte vollständig und wörtlich dokumentieren. Die äussere Form der Notariatsurkunden indessen blieb bis 1911 weitgehend unverändert.

Das Verfahren, dass der Gerichtspräsident *seinem Siegel handschriftlich das Datum beifügte und unterschrieb*, scheint zunächst eine lockere Usanz gewesen zu sein, die sich indessen zu Beginn des 19. Jahrhunderts rasch verfestigte. Aus der Zeit von 1798 bis 1803 sind im Staatsarchiv Zürich fünf besiegelte Urkunden überliefert, von denen nur eine einen Vermerk in der Form «Besiegelt – Datum – Unterschrift» aufweist. Aus der Zeit von 1804 bis 1814 liegen acht besiegelte Urkunden vor, von denen fünf einen solchen Vermerk tragen. Aus der Zeit nach 1815 ist keine Urkunde erhalten *ohne* einen solchen Vermerk. Die entsprechende Vorschrift im Gesetz von 1839 (gefordert wird die Unterschrift mit Datum der Besiegelung) bestätigte also eine offenbar nun festge-

---

<sup>53</sup> In der Abteilung C V 1 des Staatsarchivs liegen wenige Stücke. Nur gerade vier (der heute 44 bestehenden) Notariate haben Urkunden aus dem 19. Jahrhundert abgeliefert: CV 1.3 Bauma; CV 1.5 Embrach; CV 1.10 Grüningen; CV 1.11 Höngg-Zürich. Nach dem Archivkatalog liegen auch in den Schachteln der Notariate Feuerthalen und Meilen Stücke aus dem 19. Jahrhundert, aber dies sind keine Notariatsurkunden, sondern «fremde» Stücke. – Die Abteilung C V 3 bietet etwas mehr, aber meist nur einzelne Stücke in ganz verschiedenen Faszikeln. Als Beispiel für diese verstreute Lagerung sei hier das Jahrzehnt 1804 bis 1813 aufgezeichnet:  
Uster 1804, Kauf (CV 3.9c); Meilen 1806, Kauf (CV 3.7c); Meilen 1806, Auffall-Zug, Konkurs (CV 3.7c); Zumikon 1807, Kauf (CV 3.7e); Enge 1809, Kauf (CV 3.11b); Uitikon 1810, Tausch (CV 3.11f); Grüningen 1812, Schuldbrief (CV 3.5); Teufen 1813, Kauf (W I 75.192). – Grössere Serien von Notariatsurkunden finden sich in zwei Schachteln: CV 3.5 Grüningen (9 Urkunden von 1812 bis 1876); CV 3.11b Birmensdorf (13 Urkunden von 1834 bis 1911). In der Archivabteilung X (Dokumente privater Herkunft, früher B X) liegen einzelne Urkunden (je 1 bis 28) in X 187.6 (13); X 218.7; X 279 (2); X 296 (4); X 330 (19); X 352 (4); X 380 (8); X 389.1 (2); X 392.1 (2,3,4); X 393.2; X 393.13. Die einzige grössere Serie liegt in X 255.1 (3): 64 Urkunden aus der Zeit 1880 bis 1924, meist aus dem Notariat Bassersdorf (im Archivkatalog unpräzis bezeichnet als «Grundprotokollauszüge», es sind besiegelte Urkunden!, und mit irrigem Anfangsjahr 1818 statt 1880). – Insgesamt sind im StAZ aus dem 19. Jahrhundert nur etwa 250 Urkunden vorhanden, aus dem 20. Jahrhundert dann noch erheblich weniger (grösste Serie: StAZ X 255.1 (3): 38 Urkunden von 1901 bis 1924).

# Kaufbrief Nr. 306 d.

Se. alk. Ersatzgefangener Johann Peter, geb. in Oberengstringen, und  
durch Gantrotel am 22. April 1861. verhältnis zu **Cecilie Müller**,  
w. Schleuniken, Wissensdorff, in Zürich. Bekanntmachl.; folgendes Gründstück,  
welches mir, bewusstseins des Verkäufers gegeben, um dessen Leben, nämlich:  
 1. der Sohn: Elisabetha Peter, Ehefrau des v. a. Präsident. J. Jakob Stein in Wallenbuch,  
 2. Barbara, geb. 08. 1828. unverheirathet in Schmerikon,  
 3. eine Tochter: Sophie Maria Müller, geb. 28. Juli 1845. minderjährig. Sohn der sel. verheirathet.  
 Sophie Margaretha geb. Peter, geschw. Barbara der auf lebend ist. Heinrich  
 Müller von Seilingen, Wissensdorff, schaft. in Mexiko. Gestorben,  
 - dem Käufer zum zugesetzten wird.

Der zw. und vier fünfzig Meter breite Wald, lange Seite west.,  
gründet an das Greifenseebergland. Von diesem Walde und der Zahl Müller, Reidevabern  
ca. 1000 Schritt der Greifensee und Ostrand Peter von Sophie Reichen. Gehalten  
im Namen Eigentumshab. eingetrag.

Wird dieser Grundstück führt in westlicher Richtung nach durch ein offenes Gelände

**Nr. 306 Pf. Kreisamt Greifensee Praktik - die bezahlt sind.**

Zahlung um 100 fl. dem Oertelamt mitgetrieben, so andere zu tun.

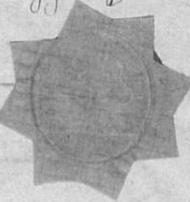
## Weitere Bestimmungen:

1. Die Seite der Dorfküsterhaft ist die Bevölkerung in jede Richtung vertheilung.
2. Die Wohndaten sind dem Dorfküster zugestellt, die Dorfküster in Übereinstimmung  
der Gauverordnungen gemeinsam besetzt.

**Durch den Justiziam. bestätigt Aufzugsunterzeichneten einzufordern:**

Uster, den 26. Februar 1863.  
Von dem Gerichtspräsident.

S. Wolfeli




Geschenkt von  
R. F. Meyer  
20. VI. 1959

**Kanzlei**  
Notariatskreis Greifensee:  
Adam Stierli  
Bauerstrasse

Abbildung 8: Kaufbrief von 1862. Seltenes Beispiel einer Urkunde mit nur einer Seite. Unterschrift «Kanzlei des Notariatskreises Greifensee, Adam Stierli, Landschreiber». Das Siegel des Bezirksgerichts Uster ist auf achtfach gezacktem Papier angebracht und zeigt den Zürichschiff mit Schildhalter. Die Umschrift lautet BEZIRKS-GERICHT USTER; der Vermerk dazu (links des Siegels) ist datiert 26. Februar 1863, fünfthalb Monate nach der Beurkundung. In der Ecke links unten ist der Stempel für das «Stempelpapier» angebracht, in der Mitte (mit Bleistift) der Hinweis auf die Schenkung an das Staatsarchiv im Jahr 1959. (StAZ: CV 3.9c, Schwerzenbach)

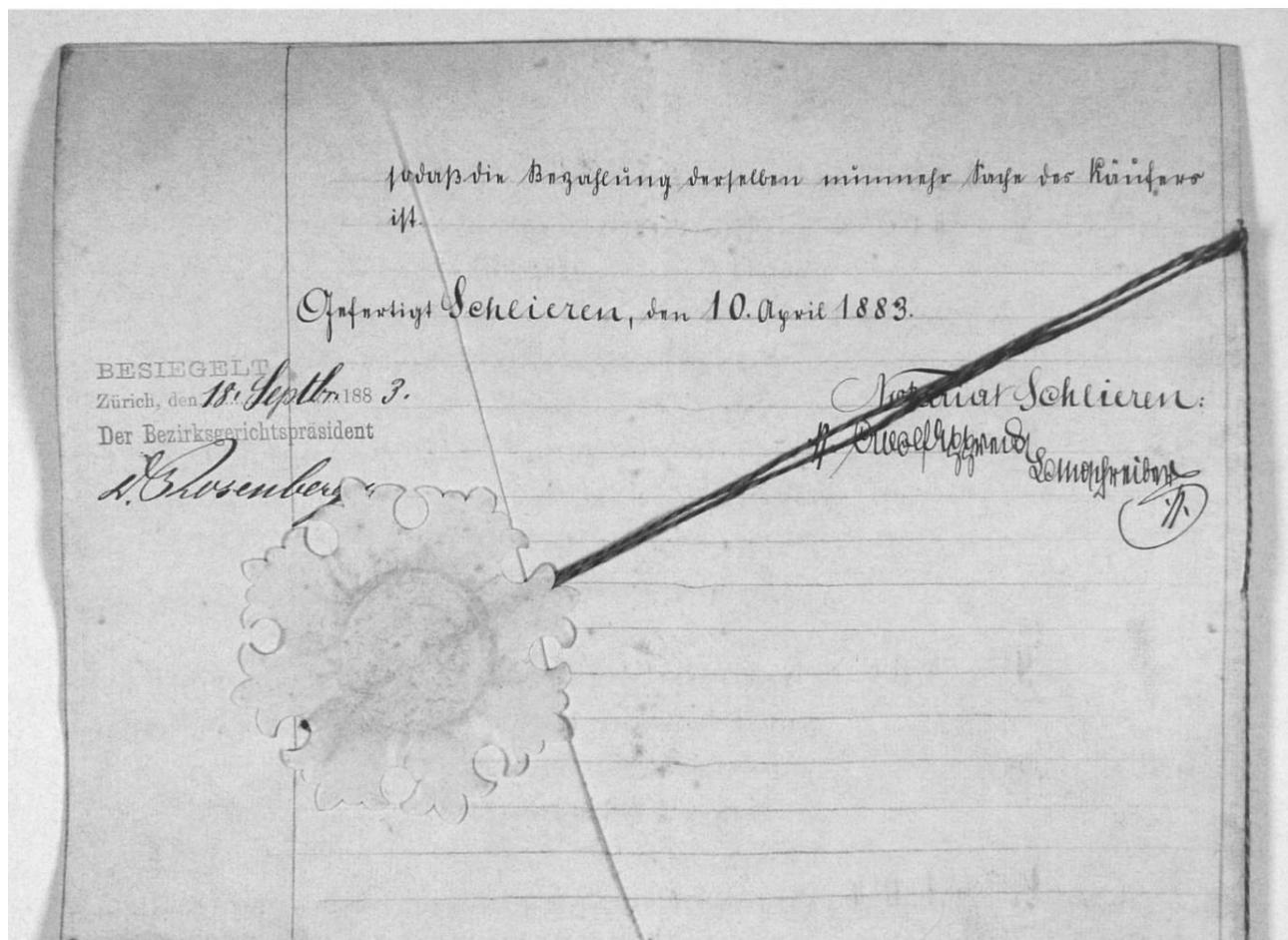


Abbildung 9: Kaufbrief vom 10. April 1883, mit Siegel des Bezirksgerichts Zürich auf einer Rosette in bis heute nicht mehr stark veränderter Form (vgl. Abb. 12). Siegelvermerk vom 18. September 1883 (gut fünf Monate nach Errichtung). Unterschrift von Adolf Epprecht (1849–1915), Notar in Schlieren von 1875 bis zum Tod. Unter seinem Vorgänger befand sich die «Kanzlei Birmensdorf etc.» noch in Zürich, wo die Obervögte bis 1798 residiert hatten. – Der Schrägstreich rechts des Siegels ist ein Falt im Papier ohne Bedeutung. (StAZ CV 3.11b, Birmensdorf)

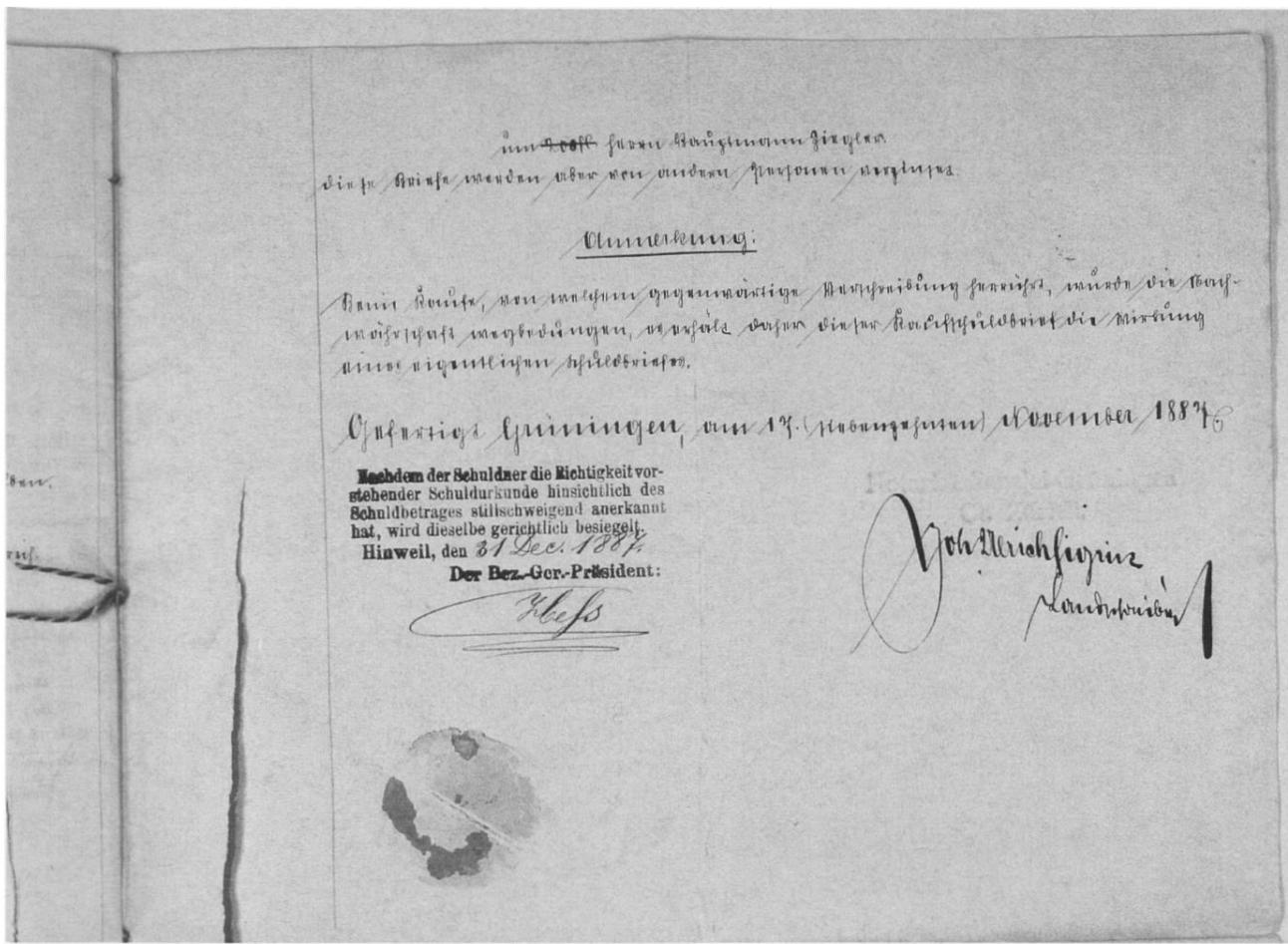


Abbildung 10: Schuldbrief von 1887. Eines der ältesten überlieferten Beispiele mit dem «grossen» Stempel des Bezirksgerichts. Das kompliziertere Verfahren mit Benachrichtigung der Schuldner durch das Gericht brachte keine Verlängerung der Frist mit sich, im Gegenteil: Zwischen Beurkundung und Besiegelung verstrich hier wenig mehr als ein Monat. Das Siegel des Bezirksgerichts wurde bei der Löschung des Schuldbriefs entfernt nach Vorschrift und alter Tradition. Reste der Oblate sind noch erkennbar, ebenso darin diagonal die Spur des Fadens (zu dieser Zeit blau-weiss), dessen Reste am linken Rand des Bildes zu sehen sind. Der senkrechte Strich daneben ist der Löschungsschnitt, der in diesem Falle ausnahmsweise nicht schräg angebracht wurde (vgl. Abb. 11).  
(StAZ CV 1.10, Notariat Grüningen)

fügte Gepflogenheit. Diese Vermerke blieben bis um 1880 unverändert.<sup>54</sup> Später wurden für diese Besiegelungsvermerke Stempel verwendet, und zwar verschiedene für Kaufbriefe und für Schuldbriefe. Bei den *Kaufbriefen* lautete der Text: «Besiegelt, Zürich [oder anderer Bezirkshauptort], den ... Der Bezirksgerichtspräsident.»<sup>55</sup> Bei *Schuldbriefen* lautete der Text: «Nachdem der Schuldner die Richtigkeit vorstehender Schuldurkunde hinsichtlich des Schuldbetrages stillschweigend anerkannt hat, wird dieselbe gerichtlich besiegelt. Hinwil [oder anderer Bezirkshauptort], den ... Der Bez[irks]-Ger[ichts]-Präsident.»<sup>56</sup>

Die bei den Schuldbriefen geforderte Kontrolle der Richtigkeit durch den Schuldner wurde nicht durch das Notariatsgesetz von 1873 eingeführt, sondern einige Jahre später durch eine spezielle Anordnung. Das Verfahren verlief wie folgt: Das Notariat meldete dem Gericht die Namen der Schuldner, wenn eine Serie Schuldbriefe zur Besiegelung bereit lag (Siegelliste). Das Gericht schrieb jedem Schuldner eine entsprechende Mitteilung. Wenn der Schuldner darauf nicht reagierte, wurden die Schuldbriefe gesiegelt und den Gläubigern ausgehändigt. Zu diesem Sicherungsverfahren haben möglicherweise die beiden bekannten, 1881 entdeckten Verfehlungen der Notare in Dielsdorf und Thalwil geführt, wobei auch falsch ausgestellte Schuldbriefe im Spiel waren.<sup>57</sup> Dem Verfasser ist kein Fall bekannt, wo ein Schuldner Einspruch erhoben hätte.<sup>58</sup>

---

<sup>54</sup> Jüngstes bekanntes Beispiel: Schuldbrief vom 16.2.1877 aus Grüningen, StAZ C V 1.10. Siehe zu dieser Form Abbildung 8, Kaufbrief von 1862.

<sup>55</sup> Ältestes bekanntes Beispiel: Kauf vom 10.4.1883 aus Birmensdorf, StAZ C V 3.11 b; siehe Abbildung 9.

<sup>56</sup> Ältestes bekanntes Beispiel: Schuldbrief von 1885 aus Pfäffikon in StAZ X 392.1; ebenda gleicher Text, 1883 noch handschriftlich; siehe dazu Abbildung 10 mit Beispiel von 1887 aus Grüningen.

<sup>57</sup> Siehe Jubiläumsschrift «Zürcherisches Notaren-Kollegium 1835–1985», S. 10; Gottfried Keller hat diese Fälle in seinem 1886 erschienenen Roman «Martin Salander» in dichterischer Freiheit bearbeitet. Der Erlass, der dieses Verfahren eingeführt hat, findet sich nicht im Protokoll des Obergerichts aus den Jahren 1881 bis 1887 (StAZ YY 23.29–35), auch nicht im Beschluss vom 7.12.1887 (YY 23.35 S. 709) über den Neudruck von Schuldbrief-Formularen. Wann und in welcher Form diese Neuerung eingeführt wurde, bleibt ungewiss.

<sup>58</sup> Um solche Fälle zu finden, müssten die Aufzeichnungen aller Bezirksgerichte aus der Zeit um 1880 bis 1911 durchgesehen werden.

## 6. Das Notariat siegelt (ab 1912)

Das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 trat am 1. Januar 1912 in Kraft und ersetzte die entsprechenden kantonalen Gesetze. Das bewirkte eine markante Veränderung im Besiegelungswesen. Seit Jahrhunderten waren unter den Notariatsurkunden zwei Typen vorherrschend, der *Kaufbrief* und der *Schuldbrief*, beide in ähnlichen Formen ausgestellt und besiegelt. Von diesen beiden Formen ist die eine Form 1912 verschwunden, nämlich der Kaufbrief. Die andere Form blieb bis heute bestehen, nämlich der Schuldbrief.

Urkunden im rechtlichen Sinne sind auch alle anderen von den Notariaten ausgestellten Dokumente. Diese weisen aber keine besonderen Formen auf, etwa ein speziell festes Papier. Die Form einer Urkunde im herkömmlichen Verständnis hat heute bei den Notariaten einzig noch der Schuldbrief.

Es verschwand der bisherige Begriff *Kaufbrief* (Urkunde für den Käufer einer Liegenschaft; der Verkäufer erhielt keine Urkunde, im Notariat blieb die Kopie der Urkunde als Eintrag im Grundprotokoll). Im Kanton Zürich wurde dem Käufer ab 1912 eine «Eigentums-Erwerbs-Urkunde» ausgehändigt. Seit dem Aufkommen der Schreibmaschine<sup>59</sup> wird ein «Kaufvertrag» geschrieben, von dem je ein Exemplar bei den Akten des Grundbuchamtes bleibt (im Kanton Zürich identisch mit dem Notariat), ein Exemplar dem Käufer übergeben wird und eines dem Verkäufer. Mit der Schreibmaschine und mit Kohlepapier liessen sich Durchschläge anfertigen, so dass die Abschreibarbeit wegfiel. Ab etwa 1970 ersetzten dann Photokopien diese Durchschläge, und seit etwa 1990 Computerausdrucke. Die Erinnerung an die mittelalterlichen Urkunden lebt dabei einzig noch im Siegel weiter.

Die *Schuldbriefe* behielten 1912 ihre Form unverändert bei. Das Zivilgesetzbuch sagt dazu: «Schuldbrief und Gült werden durch den Grundbuchverwalter ausgestellt. Sie bedürfen der Unterschrift des

---

<sup>59</sup> Die Einführung der Schreibmaschinen erfolgte je nach Amt verschieden, meist in der Zeit zwischen 1910 und 1920.

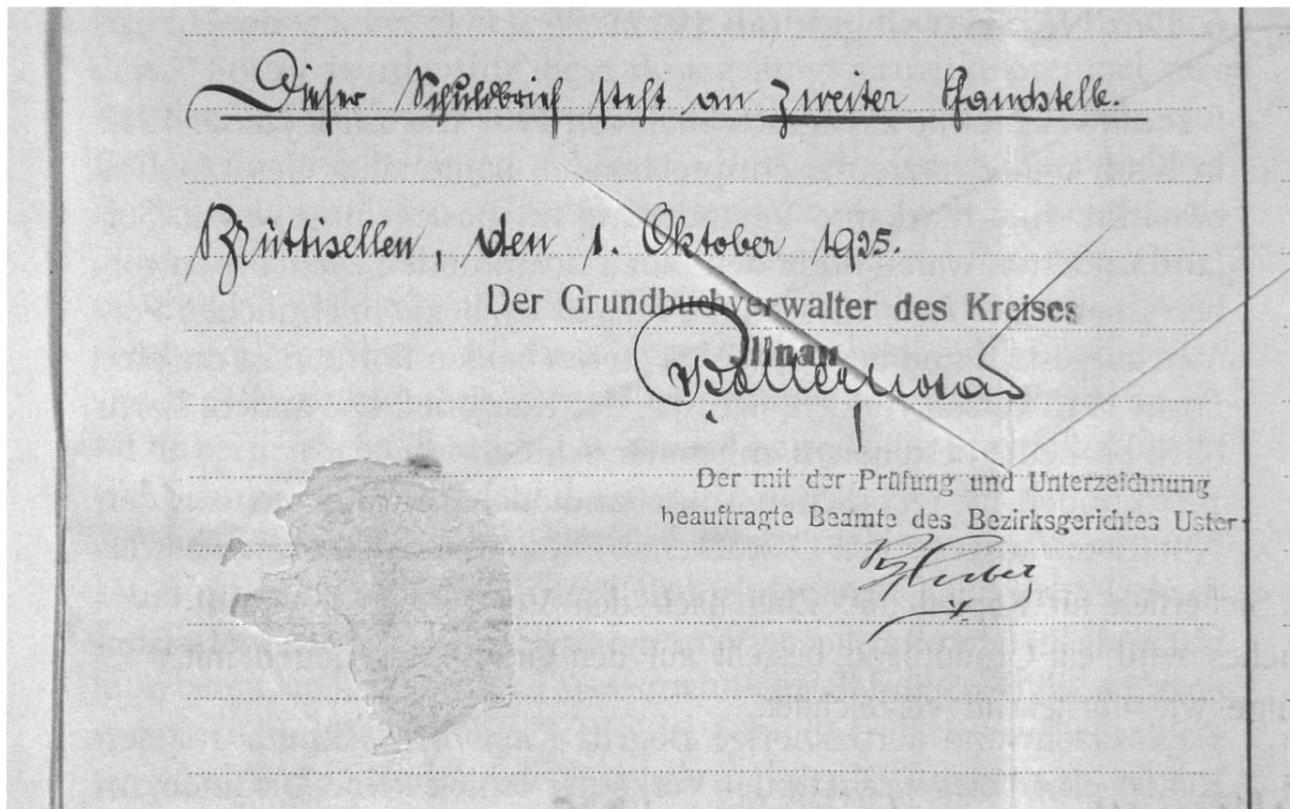


Abbildung 11: Schuldbrief von 1925, als Beispiel aus der Zeit der gerichtlichen Mitunterzeichnung 1912 bis 1993 (ohne Notierung des Datums). Siegel bei Löschung entfernt, Rest der Oblate sichtbar; Löschnungsschnitt V-förmig durch die Unterschrift (dies die «klassische» Form der Löschnung, angebracht durch schrägen Einschnitt in die gefaltete Urkunde, die senkrechte Falte in der Mitte des Einschnitts ist schwach zu sehen). (StAZ C V 1.3c Notariat Dübendorf) – Der Ausstellungsort entspricht nicht dem Sitz des Notariats und bedarf einer Erklärung: In der Zeit etwa 1925 bis 1930 betrieb das Notariat Illnau eine Art von «Zweigstelle» im Restaurant «Freihof» in Brüttisellen. Ein Angestellter des Notariates Illnau führte dort ein «Bereinigungsbüro» für die Grundbucheinführung. Das Grundbuch wurde dann auf den 1. Januar 1935 in Kraft gesetzt. Für die Bereinigungsarbeiten waren Besprechungen mit allen Grundeigentümern nötig, und um diesen den «weiten» Weg nach Illnau zu ersparen, wurde eben diese «Filiale» geschaffen. Es soll dort bisweilen hoch zu und her gegangen sein, denn die Einvernahmen zu Dienstarbeiten usw. waren so trocken, dass die Kehlen der Beteiligten anschliessend tüchtig befeuchtet werden mussten. Noch lange erzählte man sich dazu Schauergeschichten, und bis heute wird darüber herzlich gelacht.

Grundbuchverwalters und einer durch das kantonale Recht bezeichneten Behörde oder Amtsstelle.»<sup>60</sup> Vom Siegel ist dabei nicht die Rede, auch nicht in der ergänzenden Verordnung von 1910: «Die Pfandtitel bedürfen der Unterschrift des Grundbuchverwalters und einer durch das kantonale Recht bezeichneten Behörde oder Amtsstelle. Diese Behörde darf die Unterzeichnung erst vornehmen, nachdem sie die Pfandtitel mit dem Grundbuch verglichen und die vollständige Übereinstimmung der Angaben der Titel mit dem Grundbuch festgestellt hat.»<sup>61</sup> Das kantonale Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch von 1911 präzisierte: «Schuldbrief und Gült werden durch den Grundbuchverwalter und durch einen Beamten des Bezirksgerichts (Mitglied oder Kanzleibeamter) unterzeichnet.»<sup>62</sup> Es musste also nicht mehr der Gerichtspräsident sein wie zuvor. In den meisten Fällen übernahm der Gerichtsschreiber diese Aufgabe; dieser war auch bei Gerichten mit Laienrichtern immer Jurist. Von 1912 bis 1994 (siehe unten) begab sich dann jeweils der Gerichtsbeamte auf das Notariat, während vorher die Urkunden vom Notariat an das Gericht geschickt worden waren.

Obwohl oder vielleicht gerade weil die eidgenössische Gesetzgebung die Besiegelung von Notariatsurkunden nicht verlangte, führte dies im Kanton Zürich zu einer Kompetenzenverschiebung hin zu den Notariaten, denn die Besiegelung wurde hier nicht aufgegeben, sondern eben den Notariaten zugewiesen.

Die neue Siegelkompetenz wurde festgelegt in der Verordnung des Obergerichts über die Geschäfte der Notariate und Grundbuchämter vom 18. November 1911, der sogenannten Geschäftsordnung: «Sodann

---

<sup>60</sup> ZGB Art. 857 Abs. 1 und 2.

<sup>61</sup> Eidgenössische Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. 10. 1910, Art. 57.

<sup>62</sup> Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 2. 4. 1911 (sog. EG) § 220 Abs. 1. Gült im modernen Sinne des ZGB gibt es im Kanton Zürich nicht, diese Bestimmung blieb toter Buchstabe. Gült: Grundpfandrecht mit reiner Sachhaftung ohne persönliche Haftung des Schuldners. In früheren Jahrhunderten wurde der Begriff Gült auch im Kanton Zürich oft verwendet für das, was nach ZGB Schuldbrief heißt: Grundpfandrecht mit persönlicher Haftung des Schuldners *und* Sachhaftung.

sind die *Titel vom Grundbuchverwalter zu unterzeichnen und zu besiegeln...*»<sup>63</sup>

Mit dieser Regelung von 1911/12 erhielten die damals 39 Notare<sup>64</sup> im Kanton Zürich eine Befugnis, das Recht zur Besiegelung von Notariatsurkunden, die ihre Vorgänger, die Landschreiber, während rund 400 Jahren nie gehabt hatten! Denn die Landschreiber des Ancien régime mussten ja, wie oben dargestellt, die von ihnen geschriebenen Urkunden immer von ihren «Vorgesetzten», den Landvögten, Obervögten oder anderen Gerichtsherren besiegeln lassen, und seit 1798/1803 war die Besiegelung Aufgabe der Bezirksgerichte. Nach der Neuordnung von 1912 nun besorgte das Bezirksgericht nur noch die *Mitunterzeichnung* der Schuldbriefe, ohne diese selbst zu besiegeln. Ein Grund für diese Entwicklung war vielleicht auch, dass das Siegel in den vergangenen Jahrhunderten nach allgemeinem Empfinden seine überragende Bedeutung verloren hatte. Die Unterschrift erscheint nun als wichtiger, sie verleiht einem Papier die Gültigkeit, und dies nicht nur bei den von Notariaten ausgestellten Urkunden. Das äussere Bild der Schuldbriefe sodann änderte sich markant, als die handschriftliche

---

<sup>63</sup> § 17 Abs.2 Geschäftsordnung 1911. «Die Besiegelung [durch das Gericht] ist infolge der Neuordnung des Grundbuchwesens auf Grund des ZGB weggefallen, vergleiche aber nun ZGB Art. 857 Abs. 2, EG § 220 und Verordnung vom 18. 11. 1911 [GO] §§ 18 bis 20 betreffend die (gerichtliche) Mitunterzeichnung der Pfandtitel.» Zitat nach Fussnote 5 im Sammelwerk der Zürcherischen Gesetzgebung, Rechtsband, nachgeführt bis Ende Juli 1914, S. 522. In der Geschäftsordnung 1911 wurde auch das seit etwa 1885 geübt Verfahren («Siegelliste» und Anzeige an die Schuldner durch das Gericht) kodifiziert.

<sup>64</sup> Schon vor der Schaffung des Gesetzes von 1839 hatte sich die Zahl der «Kanzleien» (Notariate) massiv verändert. In den Jahren 1805 bis 1821 wurden insgesamt 18 der vorherigen rund 40 früheren Kanzleien zusammengeschlossen zu nur noch fünf Notariatskreisen. Dies war vor allem eine Folge davon, dass die Landschreiber 1798 ihre gerichtsschreiberlichen Aufgaben verloren und damit bedeutend weniger Arbeit hatten. Andererseits wurde 1833 der sehr grosse Notariatskreis Kyburg in drei Kreise geteilt durch zwei Neugründungen. So bestanden 1839 im ganzen Kanton 32 Notariate. Davon wurden 1843 bis 1873 drei kleine Notariate aufgehoben. Zwischen 1843 und 1895 wurden zehn Notariate neu geschaffen (davon drei in der Stadt Zürich im Zuge der ersten Eingemeindung 1893). Von 1935 bis 1974 kamen fünf weitere Notariate hinzu, seither gibt es deren 44, davon noch 6 weitgehend in den Grenzen von 1798. Einzelheiten siehe «Zürcherisches Notaren-Kollegium 1835–1985», Meilen 1985, S.21 f.

Ausfertigung ersetzt wurde durch eine solche mit Schreibmaschine. Auch dieser Schritt erfolgte nicht auf einen Schlag, sondern abhängig von äusseren Umständen und auch von den persönlichen Vorlieben der einzelnen Notariate.<sup>65</sup>

Die Geschäftsordnung von 1911 wurde am 26. Oktober 1932 erneuert, wobei aber die Regelung für die Schuldbriefe unverändert blieb.<sup>66</sup> Die Änderung vom 22. Dezember 1951 brachte eine Vereinfachung des Verfahrens bei der Mitunterzeichnung, nämlich durch den Verzicht auf die Liste für das Gericht und die Zustellung von Mitteilungen an die Schuldner und Pfandeigentümer durch das Bezirksgericht.<sup>67</sup> Die Geschäftsordnung wurde 1958 ein Stück weit ersetzt durch die kantonale Grundbuchverordnung; der Rest wurde 1960 aufgehoben durch die Notariatsverordnung.<sup>68</sup>

Wie allgemein und wie lange die verschiedenen Gerichtsbeamten die ihnen vorgeschriebenen Prüfungen<sup>69</sup> vor der Mitunterzeichnung

---

<sup>65</sup> Als der Verfasser 1954 seine Arbeit auf dem Notariat Höngg-Zürich aufnahm, standen für zehn Männer (weibliche Angestellte gab es erst ab 1960) nur sieben Schreibmaschinen zur Verfügung, und erst 1960 stand neben jedem Pult (bis 1961 noch zum Teil Stehpulte!) eine Schreibmaschine. Die dem Verfasser begegneten Beispiele von Höngger Schuldbriefen zeigen folgendes Bild: 31.1.1927 jüngster von Hand «ausgefertigter» Titel, 23.6.1927 ältester Titel mit Maschinenschrift. «Zum Plausch» haben einzelne Angestellte aber noch um 1960/70 mindestens die Aussenseite von Schuldbriefen, zum Teil auch die Namen im Text, mit der Feder in Rundschrift geschrieben.

<sup>66</sup> Geschäftsordnung für die Notariate und Grundbuchämter vom 26.10.1932, §§ 31–41 «Ausstellung der Pfandtitel und anderer Urkunden», insbesondere § 34.

<sup>67</sup> Offizielle Sammlung Bd.39, S.8. – Künftig teilte der Grundbuchverwalter (Notar) dem Bezirksgericht brieflich mit (auf Formular), dass Schuldbriefe zur Mitunterzeichnung bereitgestellt seien. Diese in der Regel monatlich verwendeten Formulare wurden von (älteren) Notariatsangestellten noch jahrelang als «Siegellisten» bezeichnet.

<sup>68</sup> Verordnung des Obergerichts vom 26.3.1958 (kantonale Grundbuchverordnung) §§ 21–24 betr. Formulare und Mitunterzeichnung. Notariatsverordnung vom 23.11.1960, darin z.B. in § 47: «Jede vom Amt ausgelieferte Urkunde wird mit dem Amtssiegel versehen. Besteht sie aus mehreren Blättern, so sind diese durch Siegelband zu verbinden, dessen beide Enden unter Amtssiegel zu befestigen sind.» (Analog Gesetz 1839.)

<sup>69</sup> Eidgenössische Grundbuchverordnung 1910 Art. 57, GO 1911 § 17 und auch noch kantonale Grundbuchverordnung 1958 § 24: «Hat der Gerichtsbeamte die Übereinstimmung des Pfandtitels mit dem Grundbucheintrag ... festgestellt, so bringt er, unter Weglassung des Datums, nach der Unterschrift des Grundbuchverwalters den vom Obergericht vorgeschriebenen Stempel und seine Unterschrift an.»

tatsächlich durchgeführt haben, entzieht sich der Kenntnis des Verfassers. Er selbst hat jedenfalls nie eine eigentliche Kontrolle erlebt in seiner immerhin 35-jährigen Praxis.<sup>70</sup> Es erscheint deshalb nur folgerichtig, dass 1994 *auf die Mitunterzeichnung verzichtet* wurde.<sup>71</sup> Die Mitunterzeichnung ist nicht «ab 1. Januar 1994» unterblieben, sondern für die ab 1. Januar 1994 errichteten Schuldbriefe, was nicht ganz das-selbe ist, da die Mitunterzeichnung kaum je einige Tage nach der Errichtung erfolgt ist, sondern meist einige Wochen oder sogar Monate später, je nach der Arbeitsbelastung und dem Arbeitstempo auf dem einzelnen Notariat. Wann also im Kanton Zürich effektiv die letzte Mitunterzeichnung eines Schuldbriefs durch einen Gerichtsbeamten erfolgt ist, lässt sich nicht mehr feststellen. Es war wohl irgendwann im Verlaufe des Jahres 1994 (für bis Ende 1993 errichtete Titel) und jedenfalls ohne das Bewusstsein, dass dies ein «historischer Moment» gewesen ist.<sup>72</sup> Formell ist der Wegfall der gerichtlichen Mitunterzeichnung die konsequente Weiterentwicklung der Tendenz von 1912: Damals wurde die Besiegelung durch den Notar eingeführt, aber noch mit gerichtlicher «Mitunterzeichnung», heute ist der Notar ganz allein zuständig.

---

<sup>70</sup> Der Verfasser hat von 1954 bis 1990 auf dem Notariat Höngg-Zürich gearbeitet, einem Notariat, das nicht nur einen, sondern zwei Gerichtsschreiber in Anspruch nahm, von Zürich (für die Gemeinden im Limmattal) und von Dielsdorf (für Regensdorf), sodass jährlich etwa 20 Mitunterzeichnungstermine erfolgt sind, total also in seiner Zeit gegen 1000.

<sup>71</sup> Das Bundesgesetz vom 4. 10. 1991 über die Teilrevision des ZGB (Immobiliarsachenrecht) und des Obligationenrechts (Grundstückkauf), in Kraft getreten am 1. 1. 1994 (AS 1993 S. 1404) strich die Mitunterzeichnung der Pfandtitel aus dem Wortlaut von ZGB Art. 857 Abs. 2. Die kantonale Grundbuchverordnung wurde durch die Aufhebung von § 23 Abs. 3 und § 24 geändert durch Verordnung vom 8. 12. 1993 (OS 52 S. 640). Das EGZGB (§ 220) wurde erst 1999 angepasst (OS 54 S. 752, 771, OS 55, S. 62); durch Wegfall der entsprechenden Vorschrift im ZGB ist die kantonale Vorschrift aber schon 1994 obsolet geworden. Die Notariate wurden durch Zuschrift auf die Änderung hingewiesen, ohne zusätzliche Anweisungen.

<sup>72</sup> Die Besiegelung durch das Gericht (vor 1912) erfolgte meistens unter Beifügung des Datums; das Gesetz von 1839 schrieb das (im Sinne konstanter Praxis) ausdrücklich vor. Die «Mitunterzeichnung» (seit 1912, ohne gerichtliches Siegel) erfolgte meistens (oder sogar immer?) ohne Datum; die kantonale Grundbuchverordnung von 1958 sagte das ausdrücklich («unter Weglassung des Datums»), wiederum entsprechend bestehender Praxis.

Dieser Schuldbrief steht an gemeinsamer dritter Pfandstelle, und zwar zusammen mit dem folgenden pfandstellengleichen Schuldbrief:

Fr. 10'000.-- (Franken zehntausend)  
Inhaberschuldbrief, dat. 13.09.2004  
3. Pfandstelle Beleg 591

Bassersdorf, 13. September 2004

*allm*

GRUNDBUCHAMT BASSERSDORF

Der Grundbuchverwalter:

Pascal Hensch, Notar

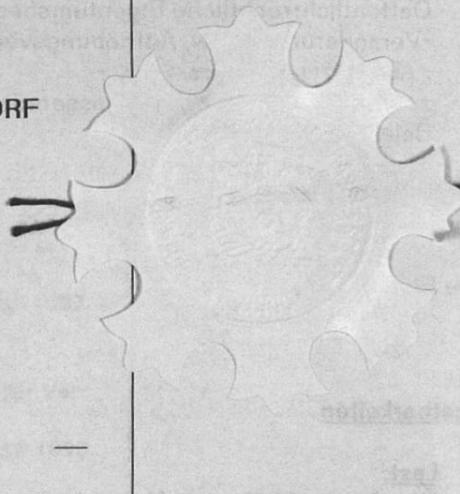


Abbildung 12: Schuldbrief von 2004, ausgestellt in Bassersdorf, mit Unterschrift und Siegel des Notariats, ohne gerichtliche Mitunterzeichnung, also die seit 1994 übliche Form. Die Urkunde besteht aus drei Bogen, Seitengrösse A4 (etwas kleiner als früher), genäht mit blauem Faden, Enden unter dem Siegel. Dieses zeigt den Zürich-Schild mit einem Löwen als Schildhalter. Umschrift: NOTARIAT & GRUNDBUCHAMT BASSERSDORF, KT. ZÜRICH. Das Siegel ist hier rechts der Unterschrift angebracht, nicht «klassisch» links. Grund: Der Faden soll zwischen Falz und Siegel nicht zu lang sein. Auf jeden Fall darf das Siegel nicht im Bereich des Querfalzes sein (Mitte der Seitenhöhe). Ein Gegenbeispiel mit langem Faden vom Falz zum Siegel siehe Abb. 9. – Die Urkunde befindet sich nicht im Staatsarchiv, sondern in Privatbesitz – wie alle noch nicht gelöschten (unversehrten) Schuldbriefe. Bei der Löschung wird das Siegel entfernt, die Urkunde üblicherweise vernichtet; in Archiven landen nur ganz vereinzelte Beispiele.

## 7. Funktionen von Siegel und Stempel im Lauf der Zeit

Anders als das Siegel gewann *der Stempel* nach 1912 immer mehr an Bedeutung. Im Fall der Notariatsurkunden wurde schon vor 1912 bei der Unterschrift die Amtsbezeichnung nicht mehr von Hand geschrieben, sondern durch den Aufdruck eines Amtsstempels. Dies macht rechtlich keinen Unterschied, ist aber eine Arbeitserleichterung. Im allgemeinen Empfinden des Publikums wurde jedoch der Stempel zu einem wichtigen Element eines amtlichen Dokumentes. Diese Entwicklung lässt sich nicht aus Vorschriften ablesen, sondern nur den vorliegenden Dokumenten entnehmen. Im Notariat Bassersdorf zum Beispiel wurde in den Jahren 1888 bis 1895 ein Stempel benutzt «Notariatskanzlei Bassersdorf», dann 1897 bis 1911 einer «Notariat Bassersdorf», und schliesslich von 1912 bis 1922 einer «Der Grundbuchverwalter des Kreises Bassersdorf». Diese Stempel wurden aber nicht ganz konsequent benutzt. So zeigt eine Urkunde von 1897 die Amtsbezeichnung handschriftlich. Ein vereinzeltes Beispiel von 1906 zeigt ebenfalls Verwendung eines Stempels «Notariatskanzlei Schlieren».<sup>73</sup> Ein Schuldbrief von Weiningen vom 18.4.1904 ist handschriftlich unterschrieben: «Notariat Höngg, Heinrich Rutschmann, Landschreiber». Der gleiche Notar, er lebte von 1854 bis 1919 und leitete das Notariat Höngg von 1882 bis zum Tod, änderte dann seine Gewohnheit und unterschrieb einen Schuldbrief von Regensdorf vom 25.10.1911 wie folgt: «[Stempel:] Notariat Höngg [Handschrift:] Heinrich Rutschmann, Notar»; – also nicht mehr «Landschreiber».<sup>74</sup>

Einzig die Schuldbriefe haben (im Bereich des Notariatswesens) die seit dem Mittelalter übliche Form mit dem abschliessenden Siegel bewahrt. Alle anderen von den Notariaten ausgestellten Dokumente zeichnen sich durch Stempel aus. Neben dem «langen Stempel», wie

<sup>73</sup> Alle diese Beispiele, insgesamt einige Dutzend, finden sich in StAZ X 255.1 (3).

<sup>74</sup> Die Notariatskanzlei Höngg von den Anfängen im 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, zusammengestellt von Georg Sibler zum Jubiläum 100 Jahre Notariatskanzlei in Höngg, 5.7.1973, Mitteilung Nr.25 der Ortsgeschichtlichen Kommission des Verschönerungsvereins Höngg, S. 101 ff.; in diesem Heft auch Beispiele von Urkunden mit Siegel und Unterschrift, S.31/33 (1719), S.89/91 (1866), S. 103 (1887). Die beiden Schuldbriefe von 1904 und 1911 (1970 und 1981 gelöscht) liegen heute in der Schachtel StAZ C V 1.11 b.

wir ihn eben gesehen haben, wurde und wird meist ein «runder Stempel» angebracht, der das Bild des (früheren) Siegels bewahrt. Diese Stempel verleihen den Papieren nach der «Volksmeinung» den amtlichen Charakter.

Das Siegel hatte schon lange, neben der Beglaubigungsfunktion, gelegentlich die Aufgabe, mehrere Blätter zu verbinden. Die mittelalterlichen Pergamenturkunden bestanden in der Regel nur aus einem Blatt. Das Siegel war dabei reines Gültigkeitszeichen, ohne weitere Funktion. In seltenen Fällen wurde später auf separatem Bogen eine Ergänzung beurkundet. Dabei nähte man dieses zweite Blatt an die ursprüngliche Urkunde und legte das Ende der Schnur unter das Siegel der zweiten Urkunde.<sup>75</sup> Dieses Siegel hatte somit die zusätzliche Aufgabe, den Zusammenhang der beiden Stücke zu bestätigten. Beim Übergang von Pergamenturkunden zu Papierurkunden im 17./18. Jahrhundert wurde es immer häufiger nötig, Urkunden aus mehreren Blättern zu erstellen. Dafür wurde immer die Form des Nähens gewählt mit Sicherung der Fadenenden durch das Siegel. Die entsprechende Vorschrift des Notariatsgesetzes von 1839 (§ 37 Heften, Siegel) war somit keine Neuerung, sondern vielmehr Bestätigung alter Gepflogenheit. Mit der Umstellung von Handschrift auf Maschinenhandschrift um 1920 gewann das Zusammenheften stark an Bedeutung. Denn handschriftlich wurde ein grosser Teil der Dokumente auf einem Blatt (zwei Seiten) oder auf einem Doppelbogen (vier Seiten) erstellt; heften war unnötig. Die mit der Maschine geschriebenen Dokumente hingegen umfassen eher selten nur ein einziges Blatt. Das Heften, früher Ausnahme, wurde damit zur Regel.

Die Beglaubigungsfunktion des Siegels geriet (wie bereits angetönt) um 1920 bis 1930 in Vergessenheit. Ausdruck davon war, dass das Siegel zu einer Art Briefkopf degradiert wurde, indem man es nun nicht mehr am Schluss, sondern auf der ersten Seite des Dokumentes in der Ecke links oben anbrachte. Wann und wo diese Form erfunden

---

<sup>75</sup> Bei diesem Vorgang des Annähens der neuen Urkunde an die alte Urkunde musste die alte Urkunde «durchstochen» werden; das lateinische Wort für diese Durchstechung heisst «Transfix», und dieser Fachausdruck wurde in den Notariaten bis in jüngste Zeit für die Erhöhung von Schuldbriefen verwendet, bei denen oft (allerdings nicht immer) ein Zusatzblatt in die Urkunde eingenäht werden musste.

wurde, dürfte kaum mehr feststellbar sein.<sup>76</sup> Sie wurde nie zu einer Vorschrift, aber sie hat sich wohl durch «Mund-zu-Mund-Propaganda» rasch bei allen Notariaten im Kanton Zürich ausgebreitet. Ausserhalb des Kantons Zürich wurde diese Methode kaum je angewandt.

Ausser als Beglaubigungszeichen (früher *statt* der Unterschrift, heute *neben* der Unterschrift) wurde das Siegel seit jeher auch zu einem anderen, nicht dauerhaften Zweck verwendet, nämlich als *Verschlussiegel*. Couverts für Briefe kannte man bis ungefähr 1850 nicht. Man faltete die Bogen der Briefe kunstvoll zusammen, schrieb die Adresse auf die äussere Seite und verschloss das Ganze durch Aufdrücken des Siegels über der Stelle, wo das Papier zusammenkam. Der Empfänger musste dieses Siegel «erbrechen», um den Brief lesen zu können. Daher haben sich solche Siegel nur selten unverletzt erhalten. Für diese Verschlussiegel wurde selten Wachs verwendet, sondern oft die Oblate, am häufigsten aber (vor allem seit Beginn des 19. Jahrhunderts) Siegellack. Bis 1911 wurden die Siegel der Notariate (seit 1840 in einheitlicher Form für den ganzen Kanton) nur als Verschlussiegel verwendet. Grössere Serien solcher Verschlussiegel brachten die Notariate regelmässig an beim Versand der neuen Schuldbriefe (meist derer, die im Lauf eines Monats errichtet worden waren). Die Schuldbriefe wurden in speziell feste Couverts gesteckt und auf der Post als Wertbrief versichert. Diese Methode wurde auf den Notariaten im Kanton Zürich 1976 abgeschafft.<sup>77</sup> Die

---

<sup>76</sup> Dem Verfasser sind einst einige Beispiele aus dem Notariat Wiedikon-Zürich begegnet: 1928 noch «klassisch» mit Durchziehen der Fäden auf die letzte Seite und dort Befestigung unter dem Siegel, 1929 dann «moderne» Methode mit Siegel vorn. Auf dem Notariat Höngg-Zürich war bei Eintritt des Verfassers 1954 einzig die «moderne» Methode bekannt. Der Verfasser hat dann persönlich und ab 1978 für das ganze Büro die «klassische» Methode verwendet, die aber durchwegs auf Unverständnis stiess und nach seinem Weggang 1990 sofort wieder verschwunden ist.

<sup>77</sup> Rundschreiben des kantonalen Notariatsinspektorats an die Notariate vom 22.1.1976: «Im Zusammenhang mit der massiven Erhöhung der Posttaxen ... Schuldbriefe in Zukunft mit eingeschriebener Briefpost, ohne Wertdeklaration» [zu versenden]. Beim kaum je vorgekommenen Verlust eines Schuldbriefs auf der Post hätte diese bei Versand als Wertbrief (sogenanntes «Pli») den deklarierten Wert von Fr. 300.– vergütet. Das war weit weniger, als die gerichtliche Kraftloserklärung gekostet hätte, die in einem solchen Fall nötig gewesen wäre. Kosten und Nutzen standen somit in einem Missverhältnis, und es wäre per Saldo billiger gewesen, im Falle eines Verlustes die Kosten (über Fr. 1 000.– pro Schuldbrief) aus der Amtskasse zu zahlen.

Couverts mit Schuldbriefen werden seither mit selbstklebenden «Siegelrosetten» verschlossen, die bei allen Notariaten im Kanton das gleiche Bild aufweisen.<sup>78</sup> Die Verwendung der Petschafte hörte damit auf, und einzige Siegelanwendung blieb der Abdruck auf Rosette und Oblate in den Schuldbriefen sowie als «Dekoration» auf der ersten Seite verschiedenster Urkunden.

## 8. Exkurs: Zur Siegeltechnik<sup>79</sup>

Der Begriff *Siegel* wird häufig in zwei Bedeutungen verwendet, entweder für das auf Dokumenten angebrachte Beglaubigungszeichen, den *Siegelabdruck*, oder aber für den *Siegelstempel*, das sogenannte Typar. Letzteres ist meist ein Metallstempel mit dem eingravierten Bild des Siegels, seltener ein Fingerring (Siegelring), entweder in Metall oder auch als Edelstein. Im Mittelalter wurden zum Teil antike Gemmen als Siegelstempel verwendet. Das Siegel hatte im Mittelalter zunächst einen individuellen, persönlichen Charakter. Jeder König oder Bischof oder Ritter hatte sein persönliches Siegel, meist mit dem Familienwappen und einer Umschrift mit Nennung des Namens. Jeder Papst hat heute noch sein persönliches Siegel, das nach seinem Tod zeremoniell zerschlagen wird.

Die zürcherischen Notariatsurkunden (also Urkunden, die heute nach ihrem Inhalt von einem Notariat ausgestellt würden) wiesen bis 1798 immer das persönliche Siegel des zuständigen Herrn auf, des Landvogts, Obervogts oder Gerichtsherrn (siehe Abbildungen 4 und 6). Diese Siegel zeigten Familienwappen und Namen, *keine Amtsbezeichnung* – also zum Beispiel nicht «Landvogtei Kyburg», sondern einfach «David Holzhalb» (Abbildung 6).

---

<sup>78</sup> Diese Rosetten standen schon früher zur Verfügung und werden auch zur Versiegelung von Räumen in Konkursverfahren gebraucht.

<sup>79</sup> Auf Literaturhinweise wird hier verzichtet. Die Angaben stammen teils aus der persönlichen Erinnerung des Verfassers (Oblatensiegel, Siegellacksiegel, Gummistempel), teils aus dem seinerzeit beim Studium Gehörten, insbesondere bei Herrn Prof. A. Largiadèr, dem damaligen Staatsarchivar (WS 1949/50 Siegelkunde oder Sphragistik, Vorlesung mit Übungen im StAZ).

Gemeinwesen wie Städte (z.B. Zürich seit 1225) oder Länder (Uri, Schwyz) hatten Siegel, die während langer Zeit verwendet wurden. Das Zürcher Siegel mit den drei Stadtheiligen blieb während Jahrhunderten unverändert; das heute noch verwendete Bild geht auf das Mittelalter zurück, das grosse Stadtsiegel des 14. Jahrhunderts wurde noch im 19. Jahrhundert gebraucht.

Jeder Siegelstoff erforderte eine zum Teil andere Technik der Besiegelung. *Metallsiegel* fanden in unserer Gegend nie Anwendung und werden hier nur vollständigkeitshalber erwähnt. Am häufigsten haben die Päpste (bis um 1880 sämtliche Dokumente, seither teilweise Stempel) mit Blei gesiegelt. Goldene Siegel (Goldblech über Kern aus Blei oder seltener Wachs) wurden gelegentlich auch von Kaisern verwendet. Die Metallsiegel werden auch Bullen genannt. Ihre Herstellung gleicht der Prägung von Münzen, und sie werden auch als Münzsiegel bezeichnet.

*Wachssiegel.* Wachs war im Mittelalter der am häufigsten verwendete Stoff für Siegel. Das Bienenwachs in natürlich gelblicher Farbe (bei höherem Alter und Austrocknung immer dunkler, braun bis fast schwarz) wurde mit anderen Stoffen vermischt, z.B. Leinöl, gelegentlich auch gefärbt (z.B. rot) und dann als «Siegelwachs» verkauft. In einem Wasserbad erwärmt man das jeweils nötige Quantum an Wachs und konnte dieses dann von Hand in die gewünschte Form kneten. Die Form der Siegel war meistens rund, selten anders (spitzoval vor allem für Äbtissinnen). Die ältesten (europäischen) Siegel wurden den Pergamenturkunden aufgedrückt. Diese Urkunden zeigen ein ähnliches Bild wie die späteren Urkunden mit Oblatensiegel (siehe unten). Das Pergament wurde dabei durch feine Schnitte aufgerauht oder mit einem Kreuzschnitt versehen, um dem Siegel eine bessere Haftung zu geben. Später wurden dann hängende Siegel üblich (Abbildung 1). Der untere Rand des Pergaments wurde meistens umgebogen («Plica»), und dort wurden Einschnitte angebracht für die Pergamentstreifen oder Schnüre, an denen die Siegel baumeln. Das Wachs musste um diese Streifen oder Schnüre herum geknetet werden, die dann nach Anbringung des Stempels nicht mehr herausgezogen werden konnten, ohne das Siegel zu beschädigen. Die eigentliche Besiegelung konnte von Hand vorgenommen werden. Bei Metallsiegeln waren

Hammerschläge nötig oder später spezielle Siegelpressen, wie für die Oblatensiegel. Ab etwa 1500 legte man die Wachssiegel meistens zum Schutz in eine hölzerne Kapsel mit gedrechseltem Deckel, der gelegentlich später verloren ging. In seltenen Fällen verwendete man eine Blechkapsel.

*Oblatensiegel.* Oblaten sind Plättchen aus Mehlteig, ähnlich den Hostien bei der katholischen Kommunion bzw. dem Abendmahlsbrot im reformierten Gottesdienst. Angefeuchtet kleben diese meist runden Plättchen, und sie können dann zum Verschluss von Briefen (mit oder ohne Stempelaufdruck), zur Befestigung eines Zettels an einem größeren Blatt oder in einem Buch oder eben auch als Siegel verwendet werden. In diesem letzten Fall, der uns hier interessiert, musste über die Oblate ein kleines Papier gelegt werden, bevor man den Stempelabdruck anbrachte. Dies konnte ein einfaches Viereck sein, eventuell mit geschweiften Seitenkanten (Abbildung 6 von 1705, Abbildung 7 von 1818) oder aber eine Rosette mit mehr oder weniger kunstvoll ausgeschnittenem Rand (Abbildung 8 von 1862, Abbildung 9 von 1883, Abbildung 12 von 2004). Diese Form der Besiegelung fand bei uns im Laufe des 16. Jahrhunderts Eingang. Oblatensiegel wurden meistens auf Papierurkunden angebracht. Während Jahrzehnten wurden nebeneinander Pergamenturkunden mit hängendem Wachssiegel und Papierurkunden mit aufgedrücktem Oblatensiegel errichtet, wohl in erster Linie eine Frage der gewünschten Wirkung: gediegen, also Pergament; preisgünstiger, also Papier. Für die beiden Siegelarten (Wachs und Oblate) konnten die gleichen Siegelstempel verwendet werden. Für die Oblatensiegel feuchtet man zuerst die Oblate einseitig an (meist mit der Zunge), klebt sie dann auf die Papierrossette, feuchtet sie auf der unteren Seite ebenfalls an und befestigt sie auf der Urkunde, bei mehrblättrigen Dokumenten über die Siegelschnüre. Dann muss man, solange die Oblate noch feucht und weich ist, den Siegelstempel kräftig aufdrücken. Spätestens zu Beginn des 20. Jahrhunderts, vielleicht schon früher, kamen Siegelpressen zur Anwendung, die weniger Kraft erfordern. Ähnlich wie einem Apparat zur Herstellung von Münzen ist das Bild des Siegels in zwei aufeinander passende Formen eingraviert. Die eine ist auf einer Art Tisch montiert, worauf man die Urkunde legen und festhalten kann, die andere an

einem beweglichen Hebelarm, den man herunterdrücken kann. Die um 1960 im Notariat Altstetten-Zürich verwendete Siegelpresse steht heute im Staatsarchiv Zürich; sie entspricht in ihrer Grundform den Siegelpressen, wie sie in allen zürcherischen Notariaten verwendet wurden und noch verwendet werden.<sup>80</sup> Bei jüngeren Apparaten lässt sich auch die Dicke der Urkunden einstellen (Schraube für Abstand von «Matritze» und «Patritze»). Mit diesen Siegelpressen lässt sich auch ein sogenanntes *Trockensiegel* anbringen durch Abdruck auf ein Blatt Papier ohne Auflegung einer Oblate und ohne Befeuchtung. So entsteht eine Art Reliefdekor, insbesondere als «Briefkopf» auf der ersten Seite einer Urkunde links oben.

*Siegellacksiegel.* Um 1550 begann bei uns die Verwendung von Siegellack, einer Mischung von Kolophonium und Schellack, meist rot gefärbt, gelegentlich auch anders. Diese neue Art diente zunächst dem Verschluss von Briefen, dann auch gelegentlich für Privaturkunden. Der Siegellack wird in harten Stangen gehandelt, meist in Form einer Art Lineal, aber kürzer und etwa doppelt so dick. Diese Stangen werden über einer Kerzenflamme geschmolzen, auf die gewünschte Stelle geträufelt und dort mit dem «Petschaft» (Siegelstempel, Typar) angedrückt. Da das Petschaft gern am weichen Siegellack kleben bleibt, besagt ein Praktikertrick: Petschaft (oder Siegelring) für einmaligen Gebrauch «abschlecken», für mehrmaligen Gebrauch vor jedem Aufdrücken in ein Wasserbad tauchen, z.B. einen Dosendeckel mit etwas Wasser. Zum Verschluss von Wertbriefen verwendeten die zürcherischen Notariate bis 1976 solche Siegel. Gelegentlich konnte es vorkommen, dass der weiche Siegellack über der Kerzenflamme Feuer fing und dass die Tropfen das Feuer auf die Siegelstelle übertrugen.

---

<sup>80</sup> Staatsarchiv Zürich, Objekt Nr.40. Eine etwas ältere Siegelpresse (Staatsarchiv, Objekt Nr.39), wohl aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und unbekannter Herkunft, basiert auf einem anderen Prinzip: Anpressen durch Drehen einer Schraube mit einem Querhebel. Verschiedene Typare aus Notariaten (20. Jahrhundert, Staatsarchiv, Objektnummern 23.200–250) wurden teilweise auf Siegelpressen verwendet, teilweise «von Hand», so insbesondere die diversen Stücke von 1840. Zu diesen siehe «Die Notariatskanzlei Höngg...», Zürich 1973, S.80/81, mit Anm. 18,19 und Abb.5 auf S.82, insbesondere zur Beschaffung von einheitlichen Siegeln für alle Notariate im Jahre 1840. Typar für Höngg: Staatsarchiv Objekt Nr.23.210.

Solche kleine Feuerchen konnten durch das dicke Papier der Wertcouverts hindurch auf dem obersten Schuldbrief im Couvert einen braunen oder sogar schwarzen Fleck hinterlassen. Die Herkunft solcher Flecken kennt nur der, dem diese Art der Besiegelung noch vertraut ist.

*Gummistempel.* Einzelne spätmittelalterliche Notare haben ihr Signet ab etwa 1500 durch Verwendung von Holzstempeln mit Druckerschwärze oder Kienruss auf Dokumenten angebracht. Dies war aber eine seltene Ausnahme. Normalerweise wurden diese Signete (Abbildungen 2 und 3) freihändig mit Feder und Tinte gezeichnet. Der Hauptzweck solcher Holzstempel wie auch der Gummistempel im 19. und 20. Jahrhundert war und ist die Arbeitsersparnis. Ein Wort oder vor allem eine grössere Zahl von Wörtern, die immer wieder vorkamen, konnten durch Stempelaufdruck viel rascher wiedergegeben werden als von Hand mit der Feder. Auch noch zur Zeit der Schreibmaschine im 20. Jahrhundert musste jeder Buchstabe durch einen einzelnen Fingerdruck produziert werden. Die heutigen Computer mit ihrer Möglichkeit, nicht nur einzelne Wörter, sondern ganze Sätze oder gar Seiten beliebig zu kopieren usw., haben die Bedeutung solcher Stempel stark eingeschränkt. So wurden die Titel vor einer Unterschrift im 20. Jahrhundert fast immer durch Stempelaufdruck angebracht, heute fast durchwegs in (Computer-)Schrift, ebenso die (aus dem militärischen Gebrauch ins Zivile übertragene) Nennung des Namens nach der Unterschrift, ein nur zu oft unerlässliches Hilfsmittel zur Identifikation von Leuten mit einer «Doktorschrift» (die nur der geübte Apotheker auf Rezepten entziffern kann; vergleiche Abbildung 12: Amtsbezeichnung und Name des Notars in Computerschrift). Ein typisches Beispiel für diese Anwendung des Stempels ist der «grosse» Besiegelungsvermerk auf Schuldbriefen ab ca. 1880 (Abbildung 10), verglichen mit dem früheren kleineren Vermerk (Abbildungen 8 und 9). Mit solchen Abdrücken ab Stempelkissen konnte auch das Siegel angebracht werden. Abdruck des (Metall-)Stempels (Petschaft) ab Stempelkissen braucht viel weniger Zeit als die Verwendung von Oblaten und erfordert zudem keinen Gang vom Pult zum Siegeltisch. Rasch bürgeren sich die Gummistempel ein, oft auch «runde Stempel» mit Siegelbild. Im ganzen 20. Jahrhundert und zum

Teil bis heute ersetzen und ersetzen solche Stempel die eigentlichen Siegel.

Im Bereich des Notariatswesens haben die Schuldbriefe durch alle Jahrhunderte hindurch den Gebrauch von Siegeln bewahrt; es sind dies seit dem 17./18. Jahrhundert immer Oblatensiegel.

## Anhang:

### **Verzeichnis spätmittelalterlicher Notare und Schreiber im Gebiet des heutigen Kantons Zürich**

Das folgende Verzeichnis wurde zusammengestellt vor allem aus Nennungen in den wichtigsten gedruckten Quellen, insbesondere in den Urkundenbüchern und Urkundenregesten sowie in der einschlägigen Literatur. Berücksichtigt sind vor allem Notare und Schreiber, die im Gebiet des heutigen Kantons Zürich wohnten und nicht nur für einzelne notarielle Handlungen nachgewiesen sind.

Das Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; es ist wahrscheinlich, dass künftige Forschung weitere patentierte Notare und andere Schreiber entdecken wird. Die Liste erlaubt einen Überblick über die Vielfalt der Betätigung dieser Männer, die weit weniger ortsgebunden waren als ihre «Nachfolger» im 16. bis 18. Jahrhundert, die oft Jahrzehnte in einer einzigen Kanzlei wirkten.

Nur einmal zitierte Werke sind in der folgenden Literaturlübersicht nicht aufgeführt. Ein seit 2004 im Internet durch Peter-Johannes Schuler im Aufbau begriffenes Repertorium deutscher Notarsbiographien liefert im Moment (März 2006) keine zusätzlichen Angaben.

<b>Egli, Akten</b>	Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation 1519–1533, von Emil Egli, Zürich 1879.
<b>HBLS</b>	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bände und 1 Supplement, Neuenburg 1921–1934.
<b>Meyer</b>	Zürich und Rom, Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523, von Andreas Meyer, Tübingen 1986 [1059 Namen].
<b>Schuler, Lexikon</b>	Peter-Johannes Schuler: Notare Südwestdeutschlands, ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, Stuttgart 1987.
<b>Schuler, Zeichen</b>	Peter-Johannes Schuler: Südwestdeutsche Notariatszeichen, Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Band XXII, herausgegeben vom Stadtarchiv Konstanz, Sigmaringen 1976.
<b>StAZ</b>	Staatsarchiv des Kantons Zürich (mit Signatur).
<b>Steuerbücher</b>	Die Steuerbücher der Stadt und Landschaft Zürich [1357–1470], 8 Bände, Zürich 1918–1958.

<b>UBZ</b>	Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 13 Bände, Zürich 1888–1957 (mit Band und Nummer; hier sind alle Urkunden betreffend den Kanton Zürich bis 1336 im Wortlaut publiziert).
<b>URegZ</b>	Urkundenregesten des StAZ, bisher 6 Bände, 1336–1445, Zürich 1987–2005. (Band 7 ist in Arbeit, einzelne schon vorliegende Erkenntnisse konnten dank Auskunft des Bearbeiters, Christian Sieber, bereits berücksichtigt werden.)
/	Schrägstrich vor oder hinter einer Jahrzahl bedeutet: Dann sicher, eventuell schon früher oder noch später.

## A Hauptverzeichnis

### **A 1. Bappus, Georg (bei Schuler: «Georius»), um 1469/80**

von Feldkirch, Laie, kaiserlicher Notar, Stadtschreiber in Winterthur 1469–1480.

StAZ C II 16.382 (19.12.1471, Signet, kein Siegel).

Schuler, Lexikon, S.26; Schuler, Zeichen, S.54, Taf.41, Nr.241.

### **A 2. Basserstorff, Heinricus (dictus de), um 1392/1419**

«von Winterthur», kaiserlicher Notar, Kleriker, 1398 Chorherr auf Reichenau, 1418/19 Chorherr am Grossmünster, gestorben vor dem 31.1.1419.

Urkunde vom 29.5.1392 Stadtarchiv Zürich IA 242 (Pergament, Siegel Konstanz und Signet).

Meyer, S.272; Schuler, Lexikon, S.27; Schuler, Zeichen, S.54 (mit irriger Angabe «Urkunde 1392 im StAZ»), Taf. 142, Nr.833.

### **A 3. Beyel (genannt «Bygel»), Werner, gest. 1545**

ursprünglich von Sennheim, aufgewachsen in Küsnacht ZH, studierte (mit Unterstützung des Küsnachter Komturs) 1507/08 in Basel Iurisprudenz als «famulus (Diener) notarii N. Haller», Ratsschreiber in Basel, 15.9.1508 zum päpstlichen Notar ernannt, dann auch kaiserlicher Notar, Notar des bischöflichen Gerichtshofes in Basel, Zuneigung zur Reformation, 1.2.1529 Wahl zum Stadtschreiber von Zürich, als solcher rege Reformtätigkeit.

Werner Schnyder: Das ausgestorbene Constaffelgeschlecht der Beyel, Zürcher Taschenbuch 1946, S.12; Egli, Akten: nur beiläufig erwähnt; Zürcher Taschenbuch 1988, S.154, 160; Schuler, Lexikon, S.42; Schuler, Zeichen, S.55 (1513), Taf.8, Nr.44.

#### **A 4. Binder, Johannes, 1350–1370**

1350–1370 Stadtschreiber von Zürich (nach Verzeichnis StAZ von 1936, fehlt in Tafel, vergl. Anm. 15). Dieser Johannes Binder stammte von Schaffhausen, war kaiserlicher Notar, 1373–1414 Schreiber der Konstanzer Kurie, 1383–1422 (dann gestorben?) Chorherr in Embrach, 1398 Kaplan in Konstanz (auf eine frühere Tätigkeit in Zürich findet sich bei Schuler kein Hinweis). Die beiden Funktionen in Zürich (angeblich 1350–1370, belegt 1355 und 1358) und in Konstanz/Embrach (1373–1422) überschneiden sich zwar nicht, aber auch bei extrem niedrig ange nommenem Alter von 20 Jahren beim Amtsantritt in Zürich hätte der Mann 1422 das für damals unwahrscheinliche Alter von 92 Jahren erreichen müssen. Es ist daher eher an zwei Männer zu denken, z.B. der Notar als Sohn des Stadtschreibers.

URegZ 1/1091 (1355 «Joh. Ligator [lateinisch für Binder], Stadtschreiber», im Verzeichnis von 1936 ist diese Urkunde einmal notiert für Binder, dann aber auch für einen «Stadtschreiber Joh. Meyer», dieser auf der Tafel ohne Jahr, auch im Verzeichnis ohne Jahr, aber mit Hinweis auf diese Urkunde mit Lesart «Siagator», nach der Urkunde kaum richtige Lesung). URegZ 1/1268 (1358, Joh. Binder, «Stadtschreiber»). Damit sind die Jahre 1355 bis 1358 gesichert, die Jahre 1350 und 1370 bleiben ungewiss. Ein weiterer Beleg betrifft eher einen anderen Mann mit gleichem Namen: URegZ 2/2420 (1376, Joh. Binder, Notar, beglaubigt Abschriften, mit Signet, dieses passt zum Mann, den Schuler notiert; ob es sich um den früheren Stadtschreiber handelt, lässt sich nicht sagen. Diese Urkunde, StAZ C II 17.77, Rheinau, wurde später als Bucheinband verwendet und dabei beschnitten).

URegZ 3 (ab 1385): im Register nicht erwähnt.

Schuler, Lexikon, S. 44; Schuler, Zeichen, S. 55 (Urkunde von 1404 in Schaffhausen), Taf. 7, Nr. 36.

#### **A 5. Buchenegger, Heinrich, um 1360**

Kleriker aus Zürich, kaiserlicher Notar.

URegZ 1/1361 (urkundet 1359 in Zürich für Kloster Kappel und Private); Steuerbücher 1357, Quartier Münsterhof (ohne Berufsangabe).

Schuler, Lexikon: nicht erwähnt; Schuler, Zeichen, S. 56 (mit irrigem Vornamen «Johannes», aber mit Verweis auf Urkunde von 1359), Taf. 17, Nr. 98; Meyer: nicht erwähnt (also nicht an Abtei oder Propstei).

#### **A 6. Eyl, Johannes von, gest. 9.1.1412**

aus Köln, kaiserlicher Notar (seit mindestens 1403), 1393/94 Schulmeister in Luzern, 1407 Schulmeister in Zürich, spätestens 1408 Schreiber der Propstei.

URegZ 4/4726, 5234, 5417 (urkundet 1403, 1407, 1408 in Zürich, Signet von 1408 siehe Abbildung 3).

Meyer, S. 360; Schuler, Lexikon, S. 91; Schuler, Zeichen, S. 58 (Urkunde 1403 in Isny), Taf. 23, Nr. 131.

**A 7. Fietz, Johannes, gest. 12.11.1453**

aus Herrliberg ZH, Kleriker, seit 1418 kaiserlicher Notar, 1428 Notar und Schreiber Grossmünster, 1433 Stadtbürger, 1450 Kaplan Grossmünster.

URegZ 5/6827, 6835, 6840, 6841, 6844, 6849, 6965, 7175, 7289, 7292, 6/7710, 7920, 7924, 7935, 7937, 7939, 8254, 8285, 8639, 8640, 8641, urkundet 1426 bis 1440 in Zürich.

Meyer, S.363; Steuerbücher 1442, 1444, 1450 (Linden); Schuler, Lexikon, S. 110; Schuler, Zeichen, S.59, Taf.28, Nr. 160.

**Finsler:** siehe A 32 Vinsler

**A 8. Fry, Berchtold, um 1380**

von Pfullendorf, Kleriker, kaiserlicher Notar, 1375–1383 Schulmeister am Grossmünster, 1380 Notar; gestorben an einem 20. April.

URegZ 3/2680a (urkundet 1379 in Zürich).

Meyer, S.195; Schuler, Lexikon: nicht erwähnt; Schuler, Zeichen, S.60 (mit Verweis auf eine Urkunde vom 24.3.1383, angeblich im StAZ, im URegZ unter diesem Datum aber nicht verzeichnet), Taf.30, Nr. 172.

**A 9. Fry, Caspar, gest. 1526. Gelehrtenname «Eleutherius»**

von Baden AG, 1481 an der Universität Basel immatrikuliert, päpstlicher und kaiserlicher Notar, Kleriker, 1494–1498 Stadtschreiber in Baden AG, 1500–1504 Lehenvogt des Stifts St. Gallen, 1504–1513 Reichsvogt in Rorschach, 1515–1526 Stadtschreiber in Zürich.

Schuler, Lexikon, S. 118; Schuler, Zeichen, S.59, Taf.32, Nr. 187; Egli, Akten: nicht erwähnt; Zürcher Taschenbuch 1988 S.159 mit weiteren Quellenangaben.

**Graf:** siehe A 27 Stebler

**A 10. Häring (oder Hering), Johannes, gest. 9.4.1484**

Magister, Notar, Kleriker, 1438/39 Student in Wien, 1450 Priester, 1463 Magister, 1476/78 Prokurator in Rom,

1453–1484 Chorherr am Fraumünster, Leutpriester, 1477–1480 dazu Chorherr am Grossmünster, erstellte Regesten aller Urkunden der Abtei.

Steuerbücher 1467–1470 (Linden, unter «Herren der Abtei»).

Peter Vogelsanger: Zürich und sein Fraumünster, Zürich 1994, S.498, Anm.36; Meyer, S.375; bei Schuler nicht erwähnt.

**A 11. Hegner, Gebhard, gest. 1538**

von Winterthur, Notar (mit Signet), 1522–1538 Stadtschreiber von Winterthur, ca. 1525–1538 Landschreiber für die Landvogtei Kyburg in Winterthur (1529 «wie bisher»). Hegner ist als Notar und Landschreiber eine Art Bindeglied zwischen den mittelalterlichen Notaren und den zürcherischen Landschreibern des Ancien régime, die ab dem 19. Jahrhundert den Titel Notar führten.

Verzeichnis der Landschreiber und Notare im Kanton Zürich, Typoskript (Bibliothek StAZ Db 21) mit Hinweisen auf Quellen und weitere Literatur.  
Zürcher Taschenbuch 1988, S. 151, 156, 160; Egli, Akten: nur beiläufig erwähnt; bei Schuler nicht aufgeführt.

#### **A 12. Kaltschmid, Johannes, 1448–1480**

von Zürich, kaiserlicher Notar, Kleriker, 1450–1470 Schulmeister am Grossmünster, 1441 Notar, 1448–1480 Notar am Grossmünster, 1458 Student in Heidelberg (also Studium nach Erteilung des Notarpatentes, siehe Toepke, Matrikel der Universität Heidelberg, Bd. 1, S. 296, gedruckt 1884), gestorben an einem 1. Februar. Steuerbücher 1454–1470 (immer an der Kirchgasse); URegZ 6/8988 (Plica-Vermerk – von wann? – auf Urkunde der Propstei vom 19. 12. 1443. Weitere Belege werden in URegZ 7 publiziert, so StAZ C II 7 Nr. 146 von 1448, C II 9 Nr. 116 von 1460.

Meyer, S. 346, S. 559; Schuler, Lexikon, S. 219; Schuler, Zeichen, S. 64 (Urkunde von 1471 in Einsiedeln), Taf. 59, Nr. 345. Vergleiche den Aufsatz von Helena Zimmermann vorne in diesem Taschenbuch.

#### **A 13. Kuhn («Chuon»), Johannes, /1406–1422/**

von Stein am Rhein («de Stain»), kaiserlicher Notar, Kleriker, 1415–1420 Notar am Grossmünster (Schreiber der Propstei).

Steuerbücher 1408, 1410, 1412, 1417 (immer «auf Dorf»); URegZ Bände 4 und 5 (diverse Urkunden von 1406 bis 1422, siehe Register); StAZ B X 288, diverse Abbildungen von Signeten von 1408–1422, eines abgebildet im Zürcher Taschenbuch 1972 bei S. 62.

Schuler, Lexikon, S. 232; Schuler, Zeichen, S. 65, Taf. 53, Nr. 308; bei Meyer nicht zu finden (alle Johann durchgesehen, ferner Chuon, Kuhn, Stein).

#### **A 14. Landenberg, Josua, gest. 1.7.1522**

Sohn von Nr. 15, spätestens 1519 kaiserlicher Notar, 1504 Prokurator in Rottweil (am kaiserlichen Gericht?), 1519 Stadtschreiber in Winterthur als Nachfolger des Vaters, bis zum Tod.

Schuler, Lexikon, S. 263; Schuler, Zeichen, S. 67, Taf. 70, Nr. 409 (Signet ausser Legende identisch mit dem des Bruders Johannes: 1506 Student an der Universität Basel, dann Chorherr in Embrach, siehe Schuler, Lexikon S. 262); HBLS 4/589.

#### **A 15. Landenberg, Konrad, gest. 1519**

kaiserlicher Notar, 1483–1519 Stadtschreiber von Winterthur, 1519 gestorben an der Pest; Vater von Nr. 14.

Schuler, Lexikon, S. 263; Schuler, Zeichen, S. 67 (mit Druckfehler «StAZ U II 16» statt C II 16 für Urkunde von 1505; diese mit Signet, ohne Siegel), Taf. 142, Nr. 830; HBLS 4/589.

## **A 16. Luterwin, Sifridus, /1508–1518/**

von Breisach, Kleriker, päpstlicher und kaiserlicher Notar, 1492 Student in Basel, 1493 Notar, 1513 Priester, 1508–1518 Kaplan an der Wasserkirche, 1517 Schreiber des Kapitels (Propstei), gestorben an einem 28. August.

Stadtarchiv Zürich I A 464 (22.1.1515, Pergament, Siegel Propst).

Egli, Akten, S.418 (schrieb um 1418 eine Liste der Chorherren); Meyer, S.488; Schuler, Lexikon, S.284; Schuler, Zeichen, S.68 (als «Lutewin», mit Fehler Urkunde von 1515 «StAZ»), Taf.70, Nr. 406.

## **A 17. Maegerli, Conradus, /1399–1411/**

von Lustenau, spätestens 1399 Notar, Kleriker, 1389 Priester, 1399–1409 Kaplan am Grossmünster, 1413–1419 Leutpriester am Grossmünster, gestorben an einem 10. Oktober, vor 1433.

URegZ 4/4719, 5690 (urkundet 1403 und 1411 in Zürich).

Meyer, S.226; Schuler, Lexikon (nicht erwähnt); Schuler, Zeichen, S.68, Taf.79, Nr. 464.

## **A 18. Mandach, Rütger von, gestorben 16.2.1392**

von Zürich, spätestens 1373 kaiserlicher Notar, Kleriker, 1366–1392 Kaplan am Grossmünster, /1380/83/ Notar der Propstei. Der gleichnamige Stadtschreiber von Zürich ab 1400 muss ein anderer gewesen sein, wenn das Todesdatum stimmt, zudem war C. Kienast (C 3) bis mindestens 1405 Stadtschreiber; könnte vielleicht von Mandach Unterschreiber gewesen sein? (diese erst ab 1430 im Verzeichnis von 1936).

URegZ 2/2265 (1373), 2334 (1374), je «öffentlicher Notar in Zürich». Siegelurkunde vom 16.7.1389 (StAZ C II 9 Nr.44) fehlt im URegZ 6, folgt als Nachtrag in Band 7.

Meyer, S.484, S.549; Schuler, Lexikon, S.289; Schuler, Zeichen, S.69 (Urkunde von 1381 in Karlsruhe), Taf.74, Nr.432.

## **A 19. Näll, Johann, /1404–1427/**

von Solothurn, kaiserlicher Notar, Kleriker des Bistums Konstanz (aber nicht an Propstei oder Abtei Zürich, jedenfalls bei Meyer nicht erwähnt), 1413 bis 1428 Stadtschreiber von Zürich, vorher Unterschreiber.

URegZ 4 (1401–1415) nicht erwähnt unter «Zürich, Stadtschreiber», kein Namensregister; URegZ 5/6150 (urkundet am 14.4.1417 als Stadtschreiber, Pergament, Latein, Signet); URegZ 5/6835 (1426), 6879 (1.3.1427 als Stadtschreiber Zeuge); URegZ 6 (ab 1431) im Namensregister nicht erwähnt; StAZ X 288 (Signete von 1404–1415, mit Quellenangabe).

Schuler, Lexikon, S.319; Schuler, Zeichen, S. 70 (Urkunde von 1421 in Karlsruhe), Taf.80, Nr.472.

## **A 20. Pontificis, Johannes, um 1349**

1346–1350 Kaplan am Grossmünster, /1346 Magister, /1349 kaiserlicher Notar, gestorben 10.1.1350.

Urkunde vom 6.3.1349 als Abschrift erhalten im Stadtbuch, hrsg. von H. Zeller-Werdmüller, Leipzig 1899, Bd. 1, S. 158–160, Nr. 333, mit Formulierung «et ego magister Johannes Pontificis ...» Meyer, S. 344 (mit vermutlich unkorrekter Abänderung des Namens in «Johannes Pontifex»). Schuler, Lexikon, S. 342. Schuler Zeichen: nicht erwähnt. Steuerbücher und HBLS: nicht erwähnt.

#### **A 21. Ris, Jodocus, gestorben 1.2.1416**

von Zürich, spätestens 1393 kaiserlicher Notar, Kleriker, 1378 Priester, 1380–1416 Kaplan am Grossmünster (Spital).

URegZ 3/3688 (1393), 4010 (1398), 4170 (1399), 4390 (1400); URegZ 4/4551, 4612 (1402), 5556 (1409), nie mit Angabe einer Funktion.

Meyer, S. 334; Schuler, Lexikon, S. 359; Schuler, Zeichen, S. 73 (Urkunden von 1398 und 1405 in Wien), Taf. 95, Nr. 556.

#### **A 22. Rober, Conradus, /1493–1513/**

kaiserlicher Notar, /1493 Priester und Lehrer in Bülach (1493 Testament, siehe: Bülach, Geschichte einer kleinen Stadt von Walter Hildebrand, Winterthur 1967, S. 61).

StAZ C II 7.198 (16.4.1494), C II 7.260 (26.4.1513, beide: Pergament, Signet, kein Siegel).

Schuler, Lexikon, S. 362; Schuler, Zeichen, S. 73, Taf. 89, Nr. 520.

Das Zürcher Pfarrerbuch 1519–1952 (von Emanuel Dejung und Willy Wuhrmann, Zürich 1953, S. 15 und 486) gibt an, schon 1513 sei Ulrich Rollenbutz als Pfarrer in Bülach bezeugt; das dürfte falsch sein, der älteste angeführte Beleg (Egli, Akten Nr. 120) datiert vom 18.4.1520; auch HBLS V 688: Rollenbutz «1520 Pfarrer in Bülach». Sein Amtsantritt dürfte zwischen 1516 und 1520 erfolgt sein, denn noch am 7.5.1516 erscheinen andere Namen: Rudolf Röschli, Leutpriester, und Joh. Krütti, Kaplan (URegZ 6/8250, Ausserkraftsetzung einer Urkunde von 1438, StAZ C II 18. Nr. 793).

#### **A 23. Ross, Johann, /1429/36/**

von Strassburg, Notar, Kleriker, Kirchherr in Winterthur.

URegZ 5/7170, 7173 (urkundet 1429 in Winterthur), 6/7969 (ebenso 1436).

Bei Schuler nicht verzeichnet.

#### **A 24. Rüschli, Johannes, /1392/94/**

spätestens 1392 kaiserlicher Notar, Kleriker, 1404 Priester, in Zürich wohnhaft, 1393–1403 Kaplan am Grossmünster, 1403 Chorherr, gestorben an einem 6. Februar oder 21. April.

Steuerbücher 1401 auf Dorf («Rüschlis Magd»)?; URegZ 3/3649 (urkundet 1392 in der Propstei), 3688 (1393 Zeuge), 3789 (urkundet 1394), 4263 (verkauft 1400 Reben); Signet von 1392, siehe Abbildung 2; Stadtarchiv Zürich I A 272, Urkunde vom 22.11.1406.

Meyer, S. 398; Schuler, Lexikon, S. 370; Schuler, Zeichen, S. 74 (Urkunde von 1396 in Einsiedeln), Taf. 96, Nr. 561.

**A 25. Salzmann, Peter, /1425/**

«von Rüedlingen» (Reutlingen oder Rüdlingen?), Notar, 1414 Student in Wien, 1423 Magister, 1425/26 Schulmeister und Notar der Propstei.  
URegZ 5/6766 (1425 Zeuge).

Meyer, S.466; Schuler, Lexikon, S.382. (Schuler, Zeichen, S.74, Taf.98, Nr.571 eher ein anderer: Petrus Salczmann von Sulz, 1381/1431 Notar in Basel; Urkunde von 1431 in Basel.)

**A 26. Schera, Conradus de, /1374/77/**

Kaiserlicher Notar, Kleriker des Bistums Konstanz, in Zürich wohnhaft? (bei Meyer nicht erwähnt, also kaum an Propstei oder Abtei).

URegZ 2/2323 (1374 Zeuge), 2/2492 (urkundet 1376 in Höngg, mit Signet), 2506, 2512 (urkundet 1377 in Zürich).

Schuler, Lexikon, S.390; Schuler, Zeichen, S.75, Taf.105, Nr.611.

**A 27. Stebler, Michael (oder Graf), gestorben 20.7.1443**

von Stockach, kaiserlicher Notar, Kleriker des Bistums Konstanz, 1428–1443 Stadtschreiber von Zürich (1428 Bürgerrecht der Stadt Zürich gratis), führender Politiker zur Zeit des alten Zürichkriegs, zusammen mit Bürgermeister Rudolf Stüssi; am gleichen Tag wie dieser gefallen (St.Jakob an der Sihl). Die gleichzeitige Verwendung von zwei Familiennamen nebeneinander («Stebler oder Graf») ist ein Beleg dafür, dass die Familiennamen auch in dieser Zeit noch nicht gefestigt waren. Interessanterweise war auch sein «Gegenspieler», Landschreiber Hans Fründ in Schwyz, ausgebildeter Notar (siehe P. Niederhäuser und Chr. Sieber (Hg.), Neue Zugänge zum alten Zürichkrieg, Zürich 2006; mit Abbildung Notar-Signet Fründ, S.58, ferner zu Graf S.95f.).

URegZ 6/7441 (Urkunde vom 8.3.1432 mit Signet), viele weitere Urkunden siehe das Register. Signet von 1432: siehe Abbildung in Beitrag von Christian Sieber vorne in diesem Taschenbuch.

HBLS 3/626; Schuler, Lexikon, S.442; Schuler, Zeichen, S.77, Taf.114, Nr.668.

**A 28. Stetfurt, Johannes de, gestorben 24.9.1400**

Kleriker, spätestens 1357 kaiserlicher Notar, 1375 Magister, 1357–1364 Kaplan von St. Jakob an der Sihl, 1366–1400 Chorherr am Fraumünster, 1378–1400 dazu Kirchherr von Maur (dort wohnhaft?), 1383–1400 dazu Chorherr am Grossmünster.

Steuerbücher 1357/1376 Hausbesitzer; URegZ 1/1218 (verfasst 1357 Urkunde). Meyer, S.414; Schuler, Lexikon, S.447; Schuler, Zeichen, S.78, Taf.48, Nr.282.

**A 29. Strube, Henricus, 1410–1426**

von Zürich, Kleriker, 1406 in Embrach, 1410 Chorherr am Grossmünster, spätestens 1410 kaiserlicher Notar, 1420 Priester, gestorben 19.9.1426.

Steuerbücher 1417 und 1425 (Linden); UReg Z 4/5593 (1410).

Meyer, S.310; Schuler, Lexikon, S.452; Schuler, Zeichen, S.78 (Urkunde von 1411 in Beromünster), Taf.112, Nr.658.

### **A 30. Symonis, Jacobus, 1485–1493**

von Diessenhofen, Sohn eines Priesters, 1473 Student in Ingolstadt, spätestens 1487 kaiserlicher Notar, 1485–1493 Kaplan am Fraumünster, gestorben 17.11.1493. Urkunde vom 25.7.1487 Stadtarchiv Zürich I A 389 (Pergament, Siegel Fraumünster).

Meyer, S.329; Schuler, Lexikon, S.425; Schuler, Zeichen, S.77 (mit Fehlern: «Stift» statt Abtei, Urkunde StAZ statt Stadtarchiv), Taf. 108, Nr.632.

### **A 31. Utinger, Heinrich, 1496–1536**

1496–1497 Kaplan am Grossmünster, 1497 Priester, spätestens 1499 kaiserlicher Notar, 1508–1536 Chorherr am Grossmünster, dazu 1503–1510 auch Chorherr am Fraumünster, am Grossmünster Schulmeister, 1518/22 Steuereinzüger für Bischof von Konstanz, 1522 Kustos der Propstei; trat 1518 für die Berufung Zwinglis ein, wurde dessen eifriger Anhänger und Gehilfe, 1525 Ehegerichtschreiber, bis 1533?), gestorben 6.9.1536.

Egli, Akten Nr. 145, 288, 319, 372, 502, 619, 654, 716, 889, 956, 1050, 1414, 1757, 1897, 2002, 2004; URegZ 4/5118 (Abschrift einer Urkunde von 1406, «beglau-bigt von Heinrich Utinger, Notar», vermutlich nach 1500).

Meyer, S.311; Schuler, Lexikon, S.478, Schuler, Zeichen, S.79, Taf. 119, Nr.694; HBLS 7/180.

### **A 32. Vinsler, Heinrich, gestorben 1513 oder 1515**

Wahrscheinlich von Zürich, Sohn eines Priesters (vermutlich von Rudolf Vinsler, Kaplan am Grossmünster), erhielt 1467 als Scholar Dispens von diesem Geburts-makel, wurde /1479 Leutpriester in Stäfa; ab spätestens 1502 (nicht vor 1496) war er (kaiserlicher) Notar und wirkte als solcher bis 1506/ für die Kirchen in Hom-brechtikon, Hütten, Richterswil, Wald (und möglicherweise weitere).

Schuler, Lexikon, Nr.1417a; Schuler, Zeichen, nicht erwähnt; Glückshafenrodel 1504 (Der Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504, mit Anhang und Beilagen. Bearb. und hrsg. von Friedrich Hegi unter Mithilfe von E. Usteri und S. Zuber, 2 Bde., Zürich 1942). – Siehe den Beitrag von Helena Zimmermann über Jahrzeitbücher mit weiteren Quellenangaben vorne in diesem Taschenbuch.

### **A 33. Widmer, Johannes, 1515–1526**

aus der Stadt Zürich, 1492 Student in Erfurt, seit mindestens 1520 kaiserlicher und päpstlicher Notar, 1515–1526 Kaplan am Grossmünster, «notarius»; Proku-rator des Bischofs von Konstanz.

Egli, Akten, Nr.372 (28.6.1523 Brief an H. Göldli in Rom), Nr.672 (am 21.3.1525 wird er angewiesen, sein bischöfliches Amt abzugeben), Nr.889 (Liste der Geistlichen von Dezember 1525), Nr.951 (am 10.4.1526 wird er verwarnt wegen Agitation gegen neue Lehre bzw. «Herumreiten»), Nr.1030 (am 5.9.1526 fällt seine Pfründe an das Almosen [d.h. Absetzung], er hofft auf eine Pfründe in Zofingen); StAZ C II 1 Nr.838 (Urkunde von 1523 mit Signet).

Meyer, S. 419; Schuler, Lexikon, S. 507; Schuler, Zeichen, S. 81 (Urkunde von 1520 im Stadtarchiv Rheinfelden), Taf. 134, Nr. 783a und b (zwei leicht verschiedene Signete).

#### **A 34. Widmer, Ulrich, 1379**

Priester und öffentlicher Notar.

URegZ 3/2680a (urkundet 1379 in Zürich).

Bei Meyer nicht aufgeführt, also nicht Kleriker an Propstei oder Abtei; folglich frei erwerbend oder vielleicht gar nicht in Zürich wohnhaft?

#### **A 35. Wildenstein, Ludwig, um 1420**

von Zürich, kaiserlicher Notar (spätestens 1426), 1411–1425 Kaplan am Grossmünster, gestorben an einem 10. Dezember.

Steuerbücher 1425 (Linden); URegZ 5/6816 (urkundet 1426 in Zürich); URegZ 6 nicht erwähnt.

Schuler, Lexikon, S. 508; Schuler, Zeichen, S. 81, Taf. 131, Nr. 767; Meyer, S. 434, S. 547.

#### **A 36. Wyle, Niklas von, um 1440**

Um 1415 in Bremgarten AG geboren, begann 1430 in Wien Studium (artes), kaiserlicher Notar, um 1440 Lehrer und «notarius» am Grossmünster (nicht Kanoniker), evtl. 1445/46 in Heidelberg immatrikuliert; Freund Felix Hemmerlis; eine der wichtigsten Gestalten der deutschen Literaturgeschichte des 15. Jahrhunderts, Humanist; 1444/47 Stadtschreiber in Radolfszell, 1447 Stadtschreiber in Nürnberg, 1448–1469 Stadtschreiber in Esslingen, 1469–1479 Kanzler der Herzoge von Württemberg in Stuttgart; behielt stets Kontakt zum Grossmünster in Zürich; gestorben am 13.4. 1479 in Zürich.

HBLS 7/529; Richard Forster, Rudolf Gamper, Meinrad Suter: Schach im spätmittelalterlichen Zürich. Das Rechen- und Schachbuch des Niklas von Wyle. In: Zürcher Taschenbuch 2001, S. 40–118; Schuler, Lexikon, S. 509–513 (Nr. 1508); Schuler, Zeichen, S. 81, Taf. 127, Nr. 743 (1461 Esslingen); ist bei Meyer nicht erwähnt (also nicht als Kleriker am Grossmünster, sondern «Laien-Lehrer»); URegZ 5–6 (1416–1445) nicht erwähnt, also keine Originalurkunden von ihm im Staatsarchiv Zürich; Steuerbücher nicht erwähnt (Listen 1442 und 1444).

#### **A 37. Wügerlin, Johannes, 1481–1483**

von Winterthur, kaiserlicher Notar, Laie, 1496 Bürger der Stadt Rottweil, 1481–1483 Stadtschreiber in Winterthur.

Schuler, Lexikon, S. 525 (mit Verschrieb «Würgelin»); Schuler, Zeichen, S. 82 (Urkunde von 1496 in Konstanz; weitere Urkunden von 1489/97 in Rottweil), Taf. 130, Nr. 761.

## **B Weitere Notare**

Notare mit Bezügen zum heutigen Gebiet des Kantons Zürich, aber sicher (oder doch höchst wahrscheinlich) nicht hier wohnhaft.

### **B 1. Armbruster, Conrad, um 1470**

von Zürich, kaiserlicher Notar, Notar der Konstanzer Kurie, in Radolfszell.  
Schuler, Zeichen, S.53 (Urkunde von 1471 in Schaffhausen), Taf. 1, Nr.2; Meyer,  
S.211.

### **B 2. Brüngger, Rudolf, um 1370**

von Winterthur, kaiserlicher Notar, Kleriker, um 1362/81 in Konstanz.  
URegZ 1/1734 (urkundet 1366 in Zürich), 1/1840 (urkundet 1367 in Konstanz).  
Schuler, Lexikon, S.60; Schuler, Zeichen, S.56 (Urkunde von 1352 in Karlsruhe),  
Taf. 10, Nr.55.

### **B 3. Buncz, Johannes, um 1490**

von Winterthur, kaiserlicher Notar, Laie.  
Schuler, Zeichen, S.56 (Urkunde von 1489 in Karlsruhe), Taf. 138, Nr.811.

### **B 4. Cristiani, Nicolaus, um 1400**

öffentlicher Notar, Stadtschreiber von Rapperswil.  
URegZ 3/3969 (urkundet 1397 in Rapperswil).  
Schuler, Zeichen, S.66 (mit irriger Angabe «Stadtschreiber in Zürich», daher hier erwähnt).

### **B 5. Fries, Ulrich, um 1500**

öffentlicher Notar (ohne weitere Angaben).  
Schuler, Zeichen, S.60 (Urkunde von 1494 in Hombrechtikon), Taf.32, Nr.185.

### **B 6. Gamp, Vincenz, um 1500**

von Winterthur, kaiserlicher Notar.  
Schuler, Zeichen, S.60 (Urkunde von 1501 in Karlsruhe), Taf.33, Nr.193.

### **B 7. Gess, Johannes, um 1480**

von Zürich, päpstlicher und kaiserlicher Notar.  
Schuler, Zeichen, S.60 (Urkunde von 1479 in Karlsruhe), Taf.33 Nr.194.

### **B 8. Glaser, Johannes, um 1430**

von Konstanz, kaiserlicher Notar, Kleriker, 1422–1444 Notar des Bischofs von Konstanz.  
URegZ 5/6499, 5/6504 (1422 in Konstanz), 5/6827, 5/6835 (tritt 1426 in Zürich auf), 6/8275, 6/8601 (1438/1440 in Konstanz).  
Schuler, Lexikon, S.144; Schuler, Zeichen, S.60 (mit irrigem Datum, 3.10. statt 26.9.1426), Taf.34, Nr.196.

## **B 9. Sasse, Joachim, um 1510**

von Zürich, päpstlicher und kaiserlicher Notar, Kleriker.  
Schuler, Zeichen, S.74 (Urkunde von 1510 in Karlsruhe), Taf.97, Nr.567.

## **B 10. Stephani, Johannes, gestorben 14.9.1442**

von Zürich, kaiserlicher Notar, Priester, Notar des Bischofs von Konstanz, hatte daneben 1420–1442 eine Pfründe am Fraumünster.  
URegZ 4/5501 (1408 als Zeuge in Zürich).  
Schuler, Zeichen, S.78 (Urkunde von 1405 in Karlsruhe), Taf.112, Nr.654; Meyer, S.411

## **B 11. Studler, Caspar, um 1460**

von Zürich, kaiserlicher Notar, Priester, in Konstanz.  
Meyer S.208 (Exspectant Grossmünster, erhielt keine Pfründe); Schuler, Zeichen, S.78 (Urkunde von 1459 in Karlsruhe), Taf.112, Nr.656.

## **B 12. Werner, Rudolf, um 1370**

von Winterthur, kaiserlicher Notar, Kleriker, Notar der Konstanzer Kurie.  
URegZ 1/1743 (urkundet 1366 in Zürich), 1/1745 (urkundet 1366, ohne Ort).  
Schuler, Lexikon, S.500; Schuler, Zeichen, S.81, Taf.130, Nr.762.

## **B 13. Wygt von Schära, Johann, um 1430**

Kaiserlicher Notar, Kleriker.  
URegZ 5/6910 (urkundet 1427 in Rheinau).  
Schuler, Lexikon S.507; Schuler, Zeichen, S.81 (Urkunde von 1425 in Schaffhausen), Taf.123, Nr.720.

## **C Schreiber**

Als Schreiber auftretend, aber höchst wahrscheinlich ohne Fachausbildung als Notar. Wenn bei Meyer und Schuler nicht aufgeführt, dann kann der Schluss gezogen werden, dass es sich nicht um einen Kleriker an Stift oder Abtei bzw. um einen Notar handelte.

### **C 1. Kern, Johannes, /1388/89/**

Schreiber, tritt für Äbtissin auf.  
URegZ 3/3195 (1388), 3/3350, 3/3351 (1389).  
Ist bei Meyer und Schuler nicht aufgeführt.

### **C 2. Kluntz, Nicolaus, /1455/**

Schreiber, von Feldkirch, wohnt gemäss Steuerbuch 1455 in Zürich (Quartier Neumarkt); seine Funktion ist nicht bekannt, vielleicht war er frei erwerbend, und er kann möglicherweise als eine Art Vorläufer der geschworenen Schreiber betrachtet werden, die im 16. Jahrhundert auftreten.  
URegZ 6 (1431–1445) im Register nicht erwähnt.  
Ist bei Meyer und Schuler nicht aufgeführt.

### **C 3. Kyenast, Cuonrat, /1372–1405/**

Stadtschreiber von Zürich. Die Stadtschreibertafel im Staatsarchiv Zürich gibt für Kienast an: 1375–1400; das kann für beide Jahre kaum stimmen. C. Kienast wird schon 1372 als Stadtschreiber bezeichnet, was bedeuten muss, J. von Ow (C 8) sei Ende 1371 zurückgetreten. R. von Mandach soll gemäss der Tafel 1400 Stadtschreiber geworden sein, was nicht zur Urkunde von 1405 passt, wonach damals Kienast noch im Amt war. Vielleicht war Mandach Unterschreiber?

URegZ 2/2190, 2/2196 (1372), 2/2423, 2/2456, 2/2485 (1376), 2/2611, 2/2616, 2/2617, 2/2618 (1378), 2/2638, 2/2639, 2/2662, 2/2663 (1379), 2/2723 (1380), 2/2814 (1381), 2/2874, 2/2877 (1383); URegZ 3 nicht erwähnt; 4/4737 (1403), 4/5021 (1405); Steuerbücher 1370/76 auf Dorf (ohne Berufsangabe, nicht sicher diese Person), 1401 Quartier Linden (mit Berufsangabe, sicher diese Person); nach Anmerkung auf S. 198 in Steuerbücher Bd. 2: wahrscheinlich vor 1408 gestorben. Ist bei Meyer und Schuler nicht aufgeführt.

### **C 4. Maness, Rudolf, gestorben 23.2.1350**

/1345/ Schreiber der Propstei, 1319–1350 Chorherr am Grossmünster, 1340–1350 «Scholaster» (Schulmeister), erschlagen in der Zürcher Mordnacht.  
URegZ 1/ 519 (1345).

Meyer, S. 477; bei Schuler nicht aufgeführt.

### **C 5. Mangold, Niklaus, gestorben 10.2.1341**

1306–1341 Chorherr am Grossmünster, 1306 Stadtschreiber («notarius civium»). UBZ 8/2818. Mangold ist der Verfasser des berühmten Zürcher Richtebriefes von 1304 (Staatsarchiv B III 1).

Meyer, S. 448; bei Schuler nicht aufgeführt (aber eine andere Person dieses Namens, um 1450 tätig).

### **C 6. Mangold, Wolfgang, /1526–1529/**

Dr.iur. (Notar?), Stadtschreiber von Zürich.

Egli, Akten Nr. 978 (23.5.1526 Wahl, 1.2.1529 Wahl des Nachfolgers W. Beyel, A 3, siehe dort; Mangold also gestorben Anfang 1529 oder vielleicht Ende 1528).

### **C 7. Müller, Rudolf, /1418/**

Schreiber in Zürich, um 1418 für Abtei.

URegZ 5/6258 (1418); Steuerbücher Quartier Neumarkt (1403/12/17 ohne Beruf, 1410 «Schreiber», 1444 nur Frau erwähnt, er also wohl inzwischen verstorben).

Meyer, S. 477 (nennt einen anderen Rudolf Müller: 1520 Priester, bis 1528/ an Propstei, vielleicht ein Sohn oder Enkel unseres Mannes?); bei Schuler nicht erwähnt.

### **C 8. Ow, Johannes von, /1370/71/**

/1370/71/ Stadtschreiber von Zürich, (nach Wappentafel im Staatsarchiv 1368, was nicht passt zur Angabe, Binder (A 4) sei bis 1370 im Amt gewesen).

URegZ 2/2000 (1370 «Johans Statschr.»), 2/2099, 2/2104 (1371 «Joh.von Ow Statschr.»), 2/2265 (1373 «alt Stadtschreiber»), 2/2541 (1377 als verstorben erwähnt); Steuerbuch 1375 Quartier Niederdorf.

Ist bei Meyer und Schuler nicht aufgeführt.

### **C 9. Rot, Jakob, /1303/**

1271 Student in Bologna (Notar?), 1284–1321 Kaplan am Grossmünster, 1303 als deren «notarius» bezeichnet (was nicht unbedingt «Notar» bedeuten muss, vielleicht auch einfach «Schreiber»; die Urkunde vom 3.1.1303 [UBZ 7/2676] zeigt kein Signet), Rot starb am 11.7.1321.

UBZ 5/1900 (1284 Zeuge); UBZ 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13 (45 Urkunden, 1291 bis 1321, siehe Register unter Jacobus Rifi oder Jacob Rot, 1317 Prokurator des Kapitels). Meyer, S.328.

### **C 10. Schwarz, Ulrich, /1341/46/**

Schreiber der Propstei.

URegZ 1/241 (1341), 1/456, 1/457 (1344), 1/584 (1346); Steuerbücher mehrere «Ulrich Schwarz», nie mit Berufsangabe.

Ist bei Meyer und Schuler nicht aufgeführt.

### **C 11. Steinmar, Johannes, /1351/57/**

von Sulz («Sulzow»); Vater Sigrist am Fraumünster, Sohn 1387/95 Kaplan am Fraumünster, Vater oder Sohn 1351/57 Schreiber der Abtei.

URegZ 1/863 (1351), 1/1021 (1353), 1/1097, 1/1118 (1356), 1/1176, 1/1222 (1357); Steuerbücher 1357/58 (Quartier Münsterhof, ohne Berufsangabe; Vater oder Sohn?)

Meyer, S.413.

### **C 12. Walse, Claus von, /1351/**

Schreiber der Propstei.

URegZ 1/866 (1351) als Zeuge.

Ist bei Meyer und Schuler nicht aufgeführt.

### **C 13. Widmer, Cuonrad, /1410/12/**

Bürger von Zürich, spätestens 1410 Stadtschreiber, 1412/13 gestorben (oder zurückgetreten?)

URegZ 2/2036, 2/2111 (1370/71), 3/3639 (1392), 3/3690 (1397), 3/4352 (1400), 3/5281(1407), nie mit Funktion, 4/5281 (1407, «Schreiber»), 4/4744, 4/4853, 4/4996 (1403/4/5 «Unterschreiber»), 4/5610, 4/5796 (1410/12 «Stadtschreiber»), 5/6071, 5/7025, 5/7026, 5/7183 (1416, 1428/9 «C.W. von Zürich» ohne Titel, eine andere Person?), 6/7926 (30.3.1436 tritt Sohn Erhard als Erbe auf; Vater vielleicht 1429/36 gestorben?); Steuerbücher 1401 (Neumarkt, «Schreiber»), 1412

(Linden, «Stadtschreiber»).

Ist bei Meyer und Schuler nicht aufgeführt.

**C 14. WISSO, CHUONRAT, /1356/57/**

1357 Schreiber der Propstei, 1358/63 Chorherr Abtei, gestorben an einem 13. April.

URegZ 1/1108, 1/1161 (1356/57 Zeuge).

Meyer, S. 234, S. 526; ist im Steuerbuch und bei Schuler nicht aufgeführt.

**C 15. WISSO, WERNLI /1391/**

Schreiber (in Zürich?).

URegZ 3/3617 (tritt 1391 als Zeuge auf vor dem Vogt für Küsnacht).

Ist bei Meyer und Schuler nicht aufgeführt.

